

## Niederschrift

### über die Stadtratssitzung am 26. April 2016

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 19.25 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Akkas, Reyhan	le Mestrez, Patrick
Baumann, Marita	Mohr, Bruno
Beckers, Rolf	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Özdemir, Sadettin
Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Deserno, Hans Dieter	Reinartz, Henning
Feldeisen, Willy	Reiprich, Hans-Dieter
Fritsch, Dieter	Römgens, Tobias
Geller, Thomas	Schallenberg, Markus
Heinrichs, Ina	Scheen, Wolfgang
Hilgers, Markus	Schmidt, Michael
Jungblut, Marika	Schmittmann, Jörg
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Daniel	Strank Dr., Karl Josef
Lankow, Wolfgang	Sylla, Wolfgang
Mandelartz, Alfred	Zantis, Jürgen
Meißner, Elisabeth	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Uwe Burghardt, Elena Kummer, Wilfried Menke, Christian Schöneborn und Harold Seelig.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
Iris Tomczak-Pestel  
StVR Derichs  
StVR Jansen  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 19.04.2016 auf Dienstag, 26.04.2016, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er bat, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung um den TOP

18a) Betriebsprüfung der Rentenversicherung

zu erweitern.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank erklärte, dass seine Fraktion zu dem TOP 18a) noch Beratungsbedarf habe und deshalb beantrage, diesen Punkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Das gleiche gelte für den TOP 4 „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler“. Auch hier bestehe für die SPD-Fraktion weiterer Beratungsbedarf, insbesondere in Bezug auf die Fraktionszuwendungen.

Bürgermeister Dr. Linkens äußerte, dass Beigeordneter Brunner zu TOP 18 a) den Zeitdruck in der Verwaltungsvorlage dargelegt habe und schlug deshalb vor, diesen TOP in der heutigen Sitzung zu behandeln. Eingehend auf den TOP 4 vertrat Dr. Linkens die Auffassung, dass die Neufassung in der heutigen Satzung beschlossen werden könne, dies aber nicht ausschliesse, dass die Fraktionen sich zu einem späteren Zeitpunkt zusammensetzen und über die Fraktionszuwendungen beraten.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte, dass seine Fraktion sich dafür ausspreche, die Tagesordnungspunkte 4 und 18a) zu behandeln. Hinsichtlich einzelner Punkte in der Hauptsatzung signalisierte er Gesprächsbereitschaft seiner Fraktion gegenüber den anderen Fraktionen.

Sodann beschloss der Stadtrat mit 23 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen, die Tagesordnung um den TOP 18a) „Betriebsprüfung der Rentenversicherung“ zu erweitern sowie den TOP 4 „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler“ in der heutigen Sitzung zu behandeln.

## **Tagesordnung**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 02.02.2016 und am 23.02.2016
2. Bestellung von Herrn Beigeordneten Frank Brunner zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters
3. Amtseinführung von Frau Iris Tomczak-Pestel als Technische Dezernentin
4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler
5. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten  
hier: Besetzung von Gremien nach dem Ausscheiden von Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch
6. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben in der Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015
7. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2015

8. Umwandlung der GGS Friedensschule in eine Offene Ganztagschule
9. Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -
10. Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung Stadtteil Setterich
  1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 109 - Mozartstraße -, Stadtteil Loverich
  1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung Stadtteil Baesweiler
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
13. Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft –
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 110 - Am Klärwerk -, Stadtteil Setterich
  1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk -, mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ratsmitgliedern
17. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

18. Übertragung der Strom- und Gasnetze der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH auf die 100%-Tochtergesellschaft regionetz GmbH – Weisungsbeschluss an die kommunalen Vertreter der Stadt Baesweiler
- 18a) Betriebsprüfung der Rentenversicherung

19. Beschluss über die Zustimmung der Stadt Baesweiler zur Verlängerung des Vertrages zwischen der Stadt Alsdorf und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
20. IHK Baesweiler/Umgestaltung des Volksparks einschl. Neuerrichtung des Spielplatzes  
hier: Auftragsvergabe für die bauliche Umsetzung
21. Grundstücksangelegenheit;  
hier: Erwerb einer Parzelle
22. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 95 – Fließstraße in Baesweiler-Floverich, Kanal- und Straßenbau
23. Vergabe des Auftrages zur Kanalerneuerung Setterich-Nord
24. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 105 – Carl-Alexander-Straße Süd inklusive Endausbau, Kanal- und Straßenbau
25. Vergabe des Hausmeistervertrages zur Erstellung von Kanalhausanschlüssen, Schächten, Straßenabläufen sowie Instandsetzungsarbeiten von Fahrbahndecken in öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet
26. Vergabe des Auftrages über Kanalbauarbeiten im Bereich Tiefpunkt Beggendorfer Straße
27. Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Traktors (Vorführmodell) für den städtischen Bauhof
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen von Ratsmitgliedern

#### **A) Öffentliche Sitzung**

##### **1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 02.02.2016 und am 23.02.2016**

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 02.02.2016 und am 23.02.2016 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

##### **2. Bestellung von Herrn Beigeordneten Frank Brunner zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters**

Die Wiederwahl von Herrn Frank Brunner als Beigeordneter der Stadt Baesweiler ist in der Sitzung des Stadtrates am 10.11.2015 mit Wirkung vom 01.04.2016 erfolgt. In der Sitzung am 23.02.2016 hat der Rat beschlossen, Herrn Brunner zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Dr. Linkens ging auf den beruflichen Werdegang von Herrn Brunner ein, der seit 2008 als Beigeordneter der Stadt Baesweiler tätig ist. Er hob insbesondere die Leistungen

im Bereich des Ordnungsrechtes, des Sozialamtes, der Jugend, der Integration und als Rechtsdezernent für alle Fachämter der Verwaltung hervor und betonte ebenfalls sein großes Engagement bei der Bewältigung der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern seit dem vergangenen Jahr.

Die harmonische und erfolgsorientierte Zusammenarbeit mit ihm als Bürgermeister bilde die Grundlage für die Bestellung zum allgemeinen Vertreter. Dr. Linkens gratulierte Herrn Brunner zu seiner Bestellung als allgemeiner Vertreter und überreichte ihm das Bestellungsschreiben mit Wirkung vom morgigen Tag.

Herr Puhl, CDU-Fraktionsvorsitzender, Herr Dr. Strank, SPD-Fraktionsvorsitzender, Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktionsvorsitzende der Linken, Frau Jungblut, gratulierten Herrn Brunner ebenfalls zu seiner Bestellung als allgemeiner Vertreter, betonten einhellig die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit und wünschten sich eine Fortsetzung der konstruktiven Arbeit. Personalratsvorsitzender Froesch schloss sich den guten Wünschen im Namen der Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung an.

Beigeordneter Brunner bedankte sich für das in ihn gesetzte Vertrauen und wünschte sich ebenfalls für die Zukunft eine unveränderte gute Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze, den Kolleginnen und Kollegen aus den Rathäusern und den Fraktionen im Rat.

### **3. Amtseinführung von Frau Iris Tomczak-Pestel als Technische Dezernentin**

Frau Iris Tomczak-Pestel wurde in der Sitzung des Stadtrates am 02.02.2016 zur Technischen Dezernentin bestellt. Dr. Linkens ging auf ihren beruflichen Werdegang bei der Stadt Baesweiler ein. Sie war zunächst als Bauzeichnerin, im Anschluss daran neben ihrem Studium der Architektur an der RWTH Aachen als teilzeitbeschäftigte Angestellte beim Hochbauamt angestellt. Nach Ablegen ihrer Diplomprüfung im Bereich Architektur war sie zunächst im Hochbauamt tätig, bevor sie im Jahr 1996 zum Bauordnungsamt wechselte, dessen stellvertretende Leitung sie kurze Zeit später übernahm. Seit 2005 leitete Frau Tomczak-Pestel das Bauordnungsamt. In dieser Funktion hatte sie bereits Einblicke in alle Bereiche des Baudezernates.

Seit der Entscheidung, dass sie die Nachfolge von Herrn I. und Techn. Beigeordneten Strauch als Technische Dezernentin übernimmt, hat sie sich mit Hilfestellung von Herrn Strauch in beeindruckender Weise in ihr neues Tätigkeitsfeld eingearbeitet. Dr. Linkens wünschte Frau Tomczak-Pestel alles Gute für ihre neue Aufgabe und erklärte, dass er von einer guten Zusammenarbeit mit ihm selbst und Herrn Beigeordneten Brunner überzeugt sei.

Die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen schlossen sich den Gratulationswünschen von Dr. Linkens an und betonten ihren Wunsch nach einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit. Sie wünschten einhellig Frau Tomczak-Pestel viel Erfolg in ihrem neuen Tätigkeitsfeld.

Frau Tomczak-Pestel bedankte sich ihrerseits für das in sie gesetzte Vertrauen und versicherte, dass sie mit allen Fraktionen im Rat konstruktiv zusammen arbeiten wolle. Dank der Unterstützung von Herrn Strauch habe sie bereits tiefere Einblicke in ihre neue Aufgabe nehmen können. Sie sei sicher, dass sie im Laufe der Zeit in ihre neue Tätigkeit hereinwachsen werde.

#### 4. Änderung der Hauptsatzung

Orientiert an der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes (Stand: Januar 2014) wurde seitens der Verwaltung die Hauptsatzung der Stadt Baesweiler überarbeitet. Auf Grund formaler Anpassungen, wie beispielsweise der sprachlichen Gleichstellung und der Einführung eines Inhaltsverzeichnisses als auch wegen zahlreicher Änderungsvorschläge erscheint die Verabschiedung einer Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sinnvoll.

Die Änderungsvorschläge werden wie folgt näher erläutert:

##### 1. „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“

Aufgrund der Vorschriften des „Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ ergeben sich Änderungen in der Gemeindeordnung, die wiederum Auswirkungen auf die Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler haben. Diese sind dem beigefügten Entwurf für die Neufassung zu entnehmen.

##### 2. weitere Änderungsvorschläge der Verwaltung

###### 2.1 § 6 Anregungen und Beschwerden

In § 6 der Hauptsatzung „Anregungen und Beschwerden“ wurde entsprechend der Mustersatzung eingefügt, dass Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zurückzugeben sind.

Der Begriff „Bürgerantrag“ in § 6 der bisher geltenden Hauptsatzung wurde durch „Anregung oder Beschwerde“ ersetzt, da „jeder“ im Sinne von § 24 GO NW/ § 6 der Hauptsatzung auch ein/e Einwohner/in sein kann.

###### 2.2 § 10 Bürgermeister/Bürgermeisterin

Es wird vorgeschlagen, die Höchstbeträge, bis zu denen der Bürgermeister Niederschlagungen und den Erlass von Gelforderungen vornehmen darf, zu erhöhen.

Außerdem wird vorgeschlagen, im Falle von Insolvenzen und Restschuldbefreiungen die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass der Forderung dem Bürgermeister zu übertragen.

Mit der Schlussverteilung im Insolvenzverfahren endet jegliche Möglichkeit der Gläubiger Forderungen (weiter) geltend zu machen. Es können weder Rechtsmittel gegen die Erlösverteilung eingelegt, noch können Bereicherungsansprüche gegen die von der Ausschüttung begünstigten Gläubiger geltend gemacht werden. Unmittelbar an die Schlussverteilung schließt sich die Aufhebung des Verfahrens durch das Insolvenzgericht an (vgl. § 200 Insolvenzordnung). Durch die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft ist kein Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden und die Gesellschaft wird im Handelsregister regelmäßig von Amts wegen gelöscht (vgl. § 141a FGG).

Da in der Praxis bei Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Person nach einem durchgeführten Insolvenzverfahren in der Regel kein Vermögen mehr vorhanden ist bzw. eine Kapitalgesellschaft im Handelsregister erlischt, ist die Geltendmachung von im Insolvenzverfahren nicht bedienten Nachforderungen rein theoretischer Natur.

Auch die Erteilung der Restschuldbefreiung bei einer natürlichen Person nach Durchführung einer Verbraucherinsolvenz hat ein endgültiges Leistungsverweigerungsrecht des jeweiligen Gläubigers zur Folge (§ 301 Insolvenzordnung), sodass sich weitere Forderungen gegenüber dem Gläubiger praktisch nicht durchsetzen lassen.

Vor diesem Hintergrund sollte daher aus Sicht der Verwaltung in diesen Fällen, in denen die Insolvenz des Schuldners einer Beitreibung der Forderung aus rechtlichen Gründen entgegensteht durch befristete oder unbefristete Niederschlagung oder Erlass begegnet werden. Hierfür ist die Hauptsatzung wie oben vorgeschlagen zu ändern.

Außerdem wird vorgeschlagen den Aufgabenkatalog um die Veräußerung von städtischen Wohngrundstücken in Bebauungsplangebieten nach allgemeinen Vorgaben des Rates hinsichtlich der Kaufpreiskriterien neu einzufügen.

### **2.3 § 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse**

Entsprechend der Anpassung der Beträge für die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen in § 10, wird eine Anpassung der Beträge in § 14 Abs. 2, 1. Haupt- und Finanzausschuss, erforderlich.

Bisher war dem Schulausschuss gemäß § 14 Abs. 2, 4. die Entscheidungsbefugnis über die Aufgaben, die die Stadt als Schulträger wahrnimmt, soweit es sich nicht um die Besetzung der Stellen von Schulleitern und deren Vertreter handelt, übertragen. Zukünftig sollte die Zuständigkeit des Schulausschusses um die Stellungnahme zur Besetzung von Schulleiterstellen und deren Vertreter erweitert werden.

Die Zuständigkeit des Verkehrs- und Umweltausschusses wurde um den Klimaschutz erweitert.

### **2.4 § 18 Aufwandsentschädigung und Fraktionszuwendungen**

In § 18 Abs. 5 Satz 4 wird deutlich gemacht, dass die Fraktionszuwendungen entsprechend dem Kombinationsmodell in Form von Geld- und Sachleistungen gewährt werden. Bisher war nur geregelt, dass Sachleistungen gewährt werden können. Es entspricht aber der jahrelangen Praxis, dass den Fraktionen u.a. möblierte und geheizte Räumlichkeiten, ein Telefonanschluss und seit Neuestem ein WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt werden. Dies sollte deshalb auch in der Hauptsatzung deutlich gemacht werden.

### **2.5 § 19 Verdienstausfallersatz**

Der Absatz, dass Verdienstausfall in der Regel für jede Sitzung nur bis 19.00 Uhr geltend gemacht werden kann, entfällt.

Diese Regelung widerspricht den Bestrebungen zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes.

## **2.6 § 20 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

Der Begriff „Beigeordnete“ wurde entsprechend der Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 2 r) GO NW durch „leitende Dienstkräfte der Stadt“ ersetzt.

Entsprechend der Mustersatzung wurde der Begriff „leitende Dienstkräfte“ in einem neu angefügten Absatz definiert.

## **2.7 § 21 Öffentliche Bekanntmachungen**

Gemäß § Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung ist die Internetadresse anzugeben. Insofern wurde § 21 Abs. 1 um die Angabe der Internetseite der Stadt Baesweiler <http://www.baesweiler.de> ergänzt.

Die Standorte der Bekanntmachungskästen wurden konkretisiert.

## **2.8 § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

In § 22 Abs. 4 wurde ergänzt, dass das Ortsrecht der Stadt Baesweiler im Internet auf der Seite <http://www.baesweiler.de> veröffentlicht ist.

## **2.9 Aufnahme der sprachlichen Gleichstellung**

Bereits bei den Änderungen von § 7 „Integrationsrat“ in der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014 sowie von § 12 „Beigeordnete/Beigeordneter“ in der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2016 wurde die sprachliche Gleichstellung berücksichtigt. Diese sprachliche Gleichstellung wurde nun konsequent eingeführt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW kann die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden.

Ein Entwurf für die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Änderungen sind fett markiert.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW stimmt der Bürgermeister u.a. in den Fällen des § 73 Abs. 3 GO NRW nicht mit. Insofern steht ihm bezüglich der Änderung von § 10 der Hauptsatzung kein Stimmrecht zu.

Dr. Linkens ging auf einen Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Formulierung in § 6 Abs. 3 ein. Dort heißt es im Vorschlag der Verwaltung: „Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.“ Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen schlage vor, dass diese Eingaben nicht kommentarlos zurückgegeben werden, sondern vom Bürgermeister beantwortet werden. Diesen Änderungsvorschlag werde er gerne berücksichtigen.

SPD-Ratsmitglied Schallenberg erklärte, dass seine Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt noch Gesprächs- und Beratungsbedarf habe. Der Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung orientiere sich im Wesentlichen an der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes aus 2014. Seitdem sei das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes beschlossen worden, auf dessen Grundlage auch der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 05. November 2015, der insbesondere die Zuwendungen an die Fraktionen näher ausführe, in Kraft getreten sei. Dieser Erlass finde

keine Berücksichtigung in der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler. Im Übrigen stehe im Sommer diesen Jahres eine Änderung der Gemeindeordnung an, die ebenfalls Auswirkungen auf die Regelungen in der Hauptsatzung habe.

Des Weiteren habe die SPD-Fraktion Beratungsbedarf zu dem Vorschlag der Verwaltung zur Änderung des § 10 Abs. 3 Buchst. h) Grundstücksverkauf. Die SPD-Fraktion sei der Auffassung, dass hier keine neue Regelung erforderlich sei. Die Änderungen in § 20 Abs. 1 und 3 seien nicht sofort unbedingt notwendig. Es werde kein unmittelbarer Handlungsdruck gesehen. Von daher beantrage die SPD-Fraktion - wie bereits vor Einstieg in die Tagesordnung angekündigt - über den Tagesordnungspunkt nicht in der heutigen Sitzung zu beschließen, sondern ihn auf eine der nächsten Ratssitzungen zu vertagen.

Dr. Linkens entgegnete, dass mit der Einführung von § 10 Abs. 3 Buchst. h) lediglich beschlossen werde, dass die Verwaltung in den Fällen, in denen der Rat vorab einen Grundstückspreis beschlossen habe, die Verträge mit den konkreten Interessenten abwickeln dürfe. Dies halte er für völlig unproblematisch.

Eingehend auf die schwerpunktmäßige Frage zu der zukünftigen Regelung der Zuwendungen an die Fraktionen betonte er sein Angebot, die Thematik mit den Fraktionsvorsitzenden und der zuständigen Abteilungsleiterin zu besprechen. Es spreche nichts dagegen, die Hauptsatzung in der heutigen Sitzung wie vorgeschlagen mit dem Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu beschließen und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu ändern.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl schloss sich den Ausführungen von Dr. Linkens an und erklärte, dass seine Fraktion der Änderung der Hauptsatzung zustimmen werde.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden. Der Bürgermeister stehe mit seiner Aussage, die Fraktionszuwendungen mit den Fraktionsvorsitzenden zu erörtern, im Wort. Hierauf vertraue er.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschloss mit 23 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen die der Originalniederschrift als Anlage 1 im Entwurf beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages der Fraktion 90/ Die Grünen mit Ausnahme von § 17 als Satzung.
2. Die Mitglieder des Rates beschlossen mit 22 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen den Entwurf des § 17 der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler.

### **5. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten: hier: Besetzung von Gremien nach dem Ausscheiden von Herrn I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch**

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014, unter Punkt 13 der Tagesordnung, wurden Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten bestellt bzw. vorgeschlagen.

Herr I. und Techn. Beigeordnete Peter Strauch wurde als Vertreter der Stadt Baesweiler in folgende Gremien gewählt:

- a) Gesellschafterversammlung der enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH
- b) Gesellschafterversammlung der its- Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH
- c) Gesellschafterversammlung der EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH
- d) Verkehrsbeirat bei der ASEAG
- e) AVV-Beirat
- f) Gesellschafterversammlung der Baesweiler Entwicklungs GmbH
- g) Verbandsversammlung und regionaler Abfallwirtschaftsbeirat des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung
- h) Mitgliederversammlung des GVV Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände
- i) Mitgliederversammlung des Grünmetropole e. V.
- j) Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Nach seinem Ausscheiden am 26.04.2016 sind diese Sitze neu zu besetzen.

Bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Mitgliedschaftsrechte in den Organen von Drittorganisationen haben die Vertreter ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Daher werden sie auch an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit praktisch einem **Weisungsrecht** unterworfen.

Als Vertreter der Stadt können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Sofern zwei oder mehr Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113, Abs. 2 S. 2 GO NW).

Die Bestellung bzw. der Vorschlag nur eines Vertreters erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

**a) Gesellschafterversammlung der enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH**

Nach § 14 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler **einen** stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden. Stimmberechtigter Vertreter ist Bürgermeister Dr. Linkens.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014 wurde Herr I. und Techn. Beigeordnete Strauch als sein Vertreter benannt.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

**Beschluss:**

Der Rat beschloss einstimmig, im Falle der Verhinderung von Bürgermeister Dr. Linkens in der Gesellschafterversammlung der enwor- Energie und Wasser vor Ort GmbH Frau Techn. Dezernentin Iris Tomczak-Pestel als dessen Stellvertreterin zu benennen.

b) **Gesellschafterversammlung der its- Internationales Technologie- und Service-Center GmbH**

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und drei weitere Stadtverordnete sowie durch den I. Beigeordneten vertreten. Nach dem Ausscheiden von Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch übernimmt automatisch dessen Nachfolger als 1. Beigeordneter, Herr Frank Brunner, den Sitz in der Gesellschafterversammlung. Eine Wahl ist nicht erforderlich.

c) **EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH**

ca) **Gesellschafterversammlung**

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Baesweiler einen stimmberechtigten **Vertreter** in die **Gesellschafterversammlung** zu entsenden.

Herr Dr. Linkens wurde in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014 als Vertreter und Herr I. und Techn. Beigeordnete Strauch als dessen Stellvertreter gewählt.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

**Beschluss:**

Der Rat beschloss einstimmig, Frau Techn. Dezernentin Iris Tomczak-Pestel als Stellvertreterin in die **Gesellschafterversammlung** der EWV-Energie- und Wasserversorgungs GmbH zu bestellen.

d) **Verkehrsbeirat bei der ASEAG**

Die ASEAG hat ergänzend zum regionalen Beirat einen **Verkehrsbeirat bei der ASEAG** geschaffen, in dem auch die Stadt Baesweiler mit 1 Mitglied vertreten ist. In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014 wurde Herr Wilfried Menke als Mitglied des Verkehrsbeirates und Herr I. und Techn. Beigeordneter Peter Strauch als dessen Stellvertreter benannt.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

**Beschluss:**

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Beigeordneten Frank Brunner als Stellvertreter für den Verkehrsbeirat bei der ASEAG zu benennen.

e) **AVV-Beirat**

Gemäß Ziffer II 1) des Vertrages zwischen dem Kreis Aachen und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über deren Mitwirkung bei den Entscheidungen des Kreises als Mitglied des „Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)“ bilden die Städte und Gemeinden der StädteRegion gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des AVV einen Beirat, in dem jede Stadt oder Gemeinde durch je 1 Mitglied vertreten ist.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates wurde Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch als Vertreter und Herr Bürgermeister Dr. Willi Linkens als dessen Stellvertreter im AVV-Beirat bestimmt.

Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

**Beschluss:**

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Beigeordneten Frank Brunner als Vertreter für den AVV-Beirat zu benennen.

**f) Baesweiler Entwicklungs GmbH**

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Beamten vertreten. Herr I. und Techn. Beigeordnete Strauch wurde vom Bürgermeister benannt. Da Herr Strauch als I. und Techn. Beigeordneter ausscheidet, muss ein neuer Beamter vom Bürgermeister benannt werden.

Eine Wahl ist nicht erforderlich.

**g) Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

**ga) Verbandsversammlung:**

Gem. § 7 Nr. 1 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung besteht die Verbandsversammlung aus einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt. Vertreter des Zweckverbandsmitglieds ist der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds gem. § 15 Abs. 2 GkG. Stellvertreter ist jeweils sein zuständiger Vertreter im Hauptamt gem. § 15 Abs. 3 GkG.

I. und Techn. Beigeordnete Strauch war bisher allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Nach seinem Ausscheiden ist Beigeordneter Brunner zuständiger Vertreter des Bürgermeisters im Hauptamt.

Ein Beschluss des Stadtrates ist nicht erforderlich.

**gb) Regionaler Abfallwirtschaftsbeirat**

Gem. § 30 der Geschäftsordnung des Entsorgungszweckverbandes Regio Entsorgung bildet die Verbandsversammlung gem. § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung unter anderem den regionalen Abfallwirtschaftsbeirat Nord-West. Dieser umfasst die Mitgliedsgemeinden Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Herzogenrath und Stadt Würselen.

Gem. § 31 der v. g. Geschäftsordnung entsendet jedes Mitglied des Zweckverbandes 5 Vertreter in den zuständigen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Mitglieder des Abfallwirtschaftsbeirats werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gewählt. Für jedes Mitglied aus den Verbandsmitgliedern sind Stellvertreter zu wählen.

Bisher gehörte Herr Bürgermeister Dr. Linkens dem Abfallwirtschaftsbeirat als Vertreter der Stadt Baesweiler an. Als dessen Stellvertreter wurde Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch benannt.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler schlug dem regionalen Abfallwirtschaftsbeirates des Zweckverbandes RegioEntsorgung zur Wahl als Stellvertreterin der Stadt Baesweiler in dem regionalen Abfallwirtschaftsbeirates des Zweckverbandes RegioEntsorgung einstimmig Frau Techn. Dezernentin Iris Tomczak-Pestel vor.

**gc) Ausschuss für Strukturfragen**

Gem. § 29 der Geschäftsordnung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung setzt sich der Ausschuss für Strukturfragen gem. § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung zusammen aus

- a) den für Umweltfragen zuständigen Dezernenten der Mitglieds- gemeinden,
- b) den für Sauberkeit und Ordnung zuständigen Amts- bzw. Fach- bereichsleitern der Mitgliedsgemeinden.

Bisher waren Mitglieder im Ausschuss für Strukturfragen Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch sowie der Leiter der Beitrags- und Umweltabteilung, Herr StAR Andreas Hartrampf.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler schlug einstimmig Frau Techn. Dezernentin Iris Tomczak-Pestel als Mitglied für den Ausschuss für Strukturfragen vor.

**h) GVV Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Gem. § 17 Abs. 1 der Satzung der GVV-Kommunalversicherung VVaG besteht die Mitgliederversammlung aus den in Abschnitt II genannten Mitgliedern. Dort ist festgelegt, dass unter anderem die Gemeinden und Städte Mitglieder des Vereins werden können. Die Mitgliedsrechte können nur durch den gesetzlichen oder durch einen besonders zu bevollmächtigenden Vertreter ausgeübt werden. Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde ist gem. § 63 Abs. 1 GO NW der Bürgermeister. Bisher war Herr Bürgermeister Dr. Linkens Mitglied in der Mitgliederversammlung und Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch dessen Stellvertreter.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler bestellte einstimmig Herrn Beigeordneten Frank Brunner als Stellvertreter der Stadt Baesweiler in die Mitgliederversammlung des GVV.

**i) Grünmetropole e. V.**

Gemäß § 4 Nr. 1 der Satzung des Grünmetropole e. V. steht jedem Mitglied eine Stimme zu. In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014 wurde Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch in die Mitgliederversammlung entsandt und als dessen Stellvertreter das Ratsmitglied Christoph Mohr.

**Beschluss:**

Der Rat beschloss einstimmig, Frau Techn. Dezernentin Iris Tomczak-Pestel als Vertreterin der Stadt Baesweiler in die Mitgliederversammlung der Grünmetropole e. V. zu entsenden.

**j) Wasserverband Eifel-Rur**

Der Stadt Baesweiler stehen in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur 2 Sitze zu.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014 wurde Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur entsendet.

**Beschluss:**

Der Rat beschloss einstimmig, Frau Techn. Dezernentin Iris Tomczak-Pestel in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur zu entsenden.

**6. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2015 bis zum 31.12.2015**

Gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Budget	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung d) Mehrerträge - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
01-02-01	Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten	a) 161.000,00 b) 161.961,82 c) 961,82 d) 72,88	0,00	888,94
<b><u>Erläuterung:</u></b> Höhere Ausgaben als ursprünglich veranschlagt beim Rechtsportal Juris. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch geringfügige Mehrerträge im Produkt sowie durch entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 01-04-02 (Organisationsangelegenheiten).				
01-03-01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	a) 23.750,00 b) 25.538,02 c) 1.788,02	0,00	1.788,02
<b><u>Erläuterung:</u></b> Höhere Aufwendungen für notwendige Stellenausschreibungen. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 01-04-01 (TUIV).				
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	a) 9.500,00 b) 11.079,92 c) 1.579,92	196,38	1.383,54

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung d) Mehrerträge - € -	Dem Rat be- reits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu ge- ben - € -
<b>Erläuterung:</b> Erforderliche zusätzliche Aufwendungen für Sachverständigen- und Gerichtskosten. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 12-01-01 (Bereitstellung von Verkehrswegen).				
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerservice	a) 100.000,00 b) 102.239,99 c) 2.239,99	0,00	2.239,99
<b>Erläuterung:</b> Gegenüber dem Vorjahr stieg das Antragsvolumen bei den Kinderreisepässen im Jahr 2015 um 16%. Da sich dieser Trend seit Einführung der EU-Passverordnung fortführt, werden mehr Kinderreisepässe vorrätig gehalten. Darüber hinaus ist auch das Gesamtantragsvolumen bei den Personalausweisen und Pässen im Jahr 2015 leicht gestiegen. Damit sind auch die Kosten für die Bundesdruckerei entsprechend gestiegen. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 12-02-01 (Neubau und Unterhaltung verkehrlenkender Anlagen).				
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten	a) 1.500,00 b) 2.074,93 c) 574,93	0,00	574,93
<b>Erläuterung:</b> Der Verkauf von Stammbüchern konnte im Jahr 2015 deutlich gesteigert werden. Die bisher verkauften Stammbücher wurden auf Kommission gekauft. Die Abrechnung mit dem Verlag erfolgte im Mai und Oktober diesen Jahres. Ein großer Teil der im Mai abgerechneten Bücher wurden jedoch bereits im Vorjahr verkauft. Die Einnahmen fließen demzufolge bereits in den Haushalt 2014. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 12-02-01 (Neubau und Unterhaltung verkehrlenkender Anlagen).				
03-01-01	Bereitstellung schul. Einrichtungen für Grundschulen	a) 89.430,00 b) 94.717,56 c) 5.287,56	0,00	5.287,56
<b>Erläuterung:</b> Da die Ausgaben aus dem Etat der Grundschulen im Vorfeld schwierig zu planen sind, können sich im Laufe des Jahres Mehraufwendungen im konsumtiven Bereich ergeben. Die Mehraufwendungen waren zur Fortführung eines zeitgemäßen Unterrichts unabweisbar. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 03-01-04, I2008-0047 (Anschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung Gymnasium).				
04-02-01	Volkshochschule	a) 38.700,00 b) 38.794,86 c) 94,86	0,00	94,86
<b>Erläuterung:</b> Für das Jahr 2014 (ab 15.09.) ist nachträglich noch eine Reinigungspauschale an die Pfarre St. Marien zu zahlen (Durchführung von Integrationskursen). Der Betrag war nicht veranschlagt und führt somit zu überplanmäßigen Aufwendungen. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 04-01-01 (Kulturelle Veranstaltungen).				
04-03-01	Stadtbücherei	a) 32.600,00 b) 32.961,67 c) 361,67	0,00	361,67
<b>Erläuterung:</b> Eine im Dezember 2015 durchgeführte – jedoch für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehene Bestellung – wurde bereits im Dezember geliefert und führte somit zu überplanmäßigen Aufwendungen. Diese sind durch Wenigeraufwendungen im Produkt 03-01-02 (Hauptschule) gedeckt.				
07-01-01	Krankenhausfinanzierungsumlage	a) 295.300,00 b) 309.048,00 c) 13.749,00	0,00	13.749,00

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung d) Mehrerträge - € -	Dem Rat be- reits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu ge- ben - € -
<b>Erläuterung:</b> Der Ansatz Krankenhausinvestitionspauschale ermittelt sich aus den jeweiligen Einwohnerzahlen zum 31.12. eines jeden Jahres. Diese wird mit einem vom Ministerium für Gesundheit in Abstimmung mit dem Finanzministerium festgesetzten Grundbetrag multipliziert. Der gemäß Bescheid zu zahlende Betrag war höher als die gemäß Modellrechnung veranschlagte Umlage. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Produkt 16-01-01 (Allgemeine Finanzwirtschaft).				
08-01-01	Betrieb / Unterhaltung von Sportanlagen	a) 134.500,00 b) 173.272,78 c) 38.772,78 d) 1.054,19	0,00	37.718,59
<b>Erläuterung:</b> Aufgrund der Marktlage war das Submissionsergebnis zur Sanierung der Tennenflächen in Baesweiler und Setterich höher als die ursprüngliche Kalkulation; des Weiteren waren Mehrleistungen erforderlich deren Notwendigkeit sich erst im Verlauf der Umsetzung der Maßnahme zeigte. Die Mehraufwendungen werden zum Teil durch Mehrerträge im Produkt sowie durch Wenigeraufwendungen im Produkt 12-01-01 (Bereitstellung von Verkehrswegen) gedeckt.				
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen	a) 1.810,00 b) 1.979,17 c) 169,17	0,00	169,17
<b>Erläuterung:</b> Es mussten mehr Anschaffungen getätigt werden, als bei der Mittelanmeldung absehbar waren. Die Deckung erfolgt im Produkt 15-02-01 (Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte).				

**Teilfinanzpläne/Investitionen**

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2009-0037	Straßenbau BP 90 - Hin- ter den Fül- len	12-01-01	a) 50.000,00 b) 70.771,35 c) 20.771,35	0,00	20.771,35
<b>Erläuterung:</b> Die Mehrausgaben sind bedingt durch die Differenz zwischen submittierten und zur Zeit ortsüblichen Einheitspreisen im Vergleich zur Kostenschätzung in 2014. Die Mehrausgaben werden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der Investitionsnummer I2015-0009 / 11-03-01.					
I2013-0019	Schulhofum- gestaltung Realschule	01-11-04 Schulgebäude ein- schl. Turnhallen, Lehrschwimmbe- cken und Dienst- wohnungen	a) 25.000,00 b) 63.150,05 c) 38.150,05	0,00	38.150,05

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
<b>Erläuterung:</b> Aufgrund von unvorhersehbaren Hindernissen im Untergrund sowie zusätzlicher Pflasterarbeiten wegen akuter Unfallgefahr sind die o.g. Mehrkosten entstanden. Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch entsprechende Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I2014-0011 / 01-11-06.					
I2014-0004	Anschaffung LF10/16	02-04-01 Brandbekämpfung, Bevölkerungs- schutz, Brand- schutz, Katastro- phenschutz	a) 260.000,00 b) 263.591,98 c) 3.591,98	0,00	3.591,98
<b>Erläuterung:</b> Das Submissionsergebnis war geringfügig höher als der veranschlagte Ansatz. Die Deckung erfolgt über Wenigerauszahlungen im Produkt 02-04-01 bei der Investitionsnummer I2008-0019.					
I2014-0006	Anschaffung GWG's	05-01-02 Hilfe nach dem Asyl-BLG	a) 3.000,00 b) 17.478,69 c) 14.478,69	1.401,61	13.077,08
<b>Erläuterung:</b> Eine hohe Anzahl von neu zugewiesenen Asylfällen führt zur Neuanmietung von Wohnungen, sodass weitere Anschaffungen von Waschmaschinen, Kühlschränken und Elektroherden für die Unterbringung dieser Personen erforderlich wurden. Die Mehrauszahlungen werden gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I2014-0013 /12-01-01.					
I2015-0001	Anschaffung LF 10	02-04-01 Brandbekämpfung, Bevölkerungs- schutz, Brand- schutz, Katastro- phenschutz	a) 260.000,00 b) 263.588,99 c) 3.588,99	0,00	3.588,99
<b>Erläuterung:</b> Das Submissionsergebnis war geringfügig höher als der veranschlagte Ansatz. Die Deckung erfolgt über Wenigerauszahlungen im Produkt 02-04-01 bei der Investitionsnummer I2008-0019.					
I2015-0005	Kanalsanie- rung Frie- densplatz	11-03-01	a) 140.000,00 b) 143.292,08 c) 3.292,08	0,00	3.292,08
<b>Erläuterung:</b> Bei der Baumaßnahme Kanalsanierung Tschippendorfer Straße, Hans-Böckler-Straße, Siebenbürgen- straße und Friedensplatz gab es eine Verschiebung des Sanierungsaufwandes. Die Mehrausgaben wer- den gedeckt durch Wenigerausgaben bei der Investitionsnummer I2015-0003 / 11-03-01.					
I2015-0024	IHK Baes- weiler, Auf- wertung Volkspark	06-01-02	a) 0,00 b) 19.918,46 c) 19.918,46	0,00	19.918,46
<b>Erläuterung:</b> Die Maßnahme ist Bestandteil des Förderantrages 2016 mit entsprechender Anmeldung im Haushalt 2016. Mit der Entwurfsplanung musste jedoch bereits in 2015 begonnen werden. Dies führte zu dem o.a. außerplanmäßigen Ausgaben. Die außerplanmäßigen Ausgaben sind gedeckt durch Wenigerauszahlun- gen bei der Investitionsnummer I2014-0008 / 06-01-02.					

**Beschluss:**

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2015 entstanden sind, zur Kenntnis.

**7. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2015**

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen.

In diesem Bericht werden die wesentlichen Veränderungen zu den Planzahlen in den jeweiligen Produkten erläutert.

Die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements und das Personalbudget werden gemäß § 7 der Haushaltssatzung zusammen betrachtet.

Der für das Haushaltsjahr 2015 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnis von ordentlichen Erträgen in Höhe von 51.026.130,00 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 53.045.125,00 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen ergab sich ein planmäßiger Fehlbetrag in Höhe von 2.121.975,00 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem „vorläufigen Jahresergebnis“ bei den ordentlichen Erträgen von 53.357.453,24 € und bei den ordentlichen Aufwendungen von 53.261.382,16 €. Die Erträge liegen somit 2.331.323,24 €, die Aufwendungen 216.257,16 € über den Ansätzen.

Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und -aufwendungen ergibt sich eine Verbesserung von 2.133.634,32 € und ein voraussichtlicher Jahresüberschuss in Höhe von 11.659,32 €.

Die wesentlichen Abweichungen in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung - in der Anlage grau hinterlegt - werden nachstehend wie folgt erläutert:

Im Budget des Gebäudemanagements - Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 – ergeben sich insgesamt deutliche Verbesserungen von über 495.000 €.

Hauptsächlich ist dies auf die Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen. Die Rückstellungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 für unterlassene Instandhaltungen an diversen Gebäuden - u.a. Rathäuser und Schulgebäude - gebildet. Für einige dieser Gebäude wurden im Haushalt 2016 sowie im Rahmen der Städtebauprogramme „Baesweiler Innenstadt“ und „Soziale Stadt Setterich“ investive Ansätze gebildet, so dass die vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Investitionsmaßnahme veranschlagt werden konnten und die Rückstellungen somit aufgelöst werden können.

Des Weiteren konnten im Bereich der Schulgebäude höhere Erstattungen für Schadensfälle in Höhe von rund 123.000 € verbucht werden.

Geringere Aufwendungen als veranschlagt ergaben sich aufgrund des milden Winters und aufgrund der gesunkenen Ölpreise bei den Heizkosten.

Höhere Aufwendungen als veranschlagt sind für die Unterhaltung der Asylbewerberunterkünfte entstanden.

Die Mehrerträge (rund 60.000,00 €) im Produkt 01-11-10 - An-/Vermietung /Verpachtung, An-/Verkauf – resultieren hauptsächlich aus der Veräußerung von Grundstücken im Bebauungsplan 80 (Ederener Weg).

Die Verbesserung (ca. 28.000,00 €) im Produkt 02-01-01 - Ordnungsangelegenheiten - ist auf Mehrerträge im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten zurückzuführen sowie auf eine große Zahl von erteilten Sondernutzungsgenehmigungen für den öffentlichen Straßenraum und den damit zusammenhängenden Gebühren.

Im Produkt 05-01-02 -Hilfe nach dem Asyl-BLG- ist der Zuschussbedarf in 2015 mit rund 220.000,00 € wesentlich geringer ausgefallen als veranschlagt. Durch die große Zahl zugewiesener Asylbewerber in Verbindung mit einer höheren Erstattungen nach dem FlüAG sind die Erträge gegenüber den Ansätzen deutlich gestiegen. Da zumindest zu Beginn des Jahres 2015 noch ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten in vorhandenen städtischen Einrichtungen vorhanden waren – bzw. durch das Gebäudemanagement in eigenen Gebäuden hergerichtet wurden (siehe hierzu die oben angesprochenen Mehraufwendungen im Bereich des Gebäudemanagements) – sind die Aufwendungen bei weitem nicht in dem Ausmaß gestiegen wie die Erträge.

Im Produkt 09-01-01 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen – ergibt sich eine Verbesserung von rund 30.000 €. Zum einen wurden hier höhere Zuweisungen des Landes für Rahmenplanungen im Bereich der Städtebauprogramme vereinnahmt als geplant, zum anderen wurden im Rahmen des Fassadenprogrammes geringere Zuschüsse (Aufwendungen) erforderlich.

Im Bereich des Produktes 10-02-01 – Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren – ergaben sich deutlich höhere Erträge (86.000,00 €) aufgrund höherer vereinnahmter Bußgelder.

Die Verbesserung (rund 31.000,00 €) im Produkt 10-05-01 – Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose – resultiert aus einer hohen Auslastung der Unterkünfte durch Asylbewerber und einem damit verbundenen Anstieg der Benutzungsgebühren.

Im Produkt 11-01-01 - Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge - ergeben sich im Vergleich zum Ansatz Wenigererträge in Höhe von rund 52.000 € aufgrund geringerer Konzessionabgaben im Bereich Strom.

Die Verbesserung im Produkt 11-02-01 - Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung – resultiert aus der Verrechnung eines Guthabens aus der Nachkalkulation des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung aus dem Jahre 2014, die in 2015 vereinnahmt und verbucht wurde.

Im Produkt 11-03-01 - Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER – ergibt sich eine Verbesserung von nahezu 100.000,00 €.

Zum einen ergaben sich Einsparungen im Bereich der Kanalbefahrungen nach der SÜWVOAbw. Zum anderen wurden in 2014 sanierte Kanalhausanschlüsse zum Teil in 2015 abgerechnet und führen hier zu Mehrerträgen.

Im Produkt 12-01-01 -Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbeleuchtung- ergibt sich eine Verbesserung von rund 184.000 €.

Hier konnte eine in 2014 gebildete Rückstellung für mögliche Schadensersatzansprüche nach Abschluss des diesbezüglichen Vergleiches teilweise wieder aufgelöst werden.

Im Produkt 13-01-01 - Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Unterhaltung Friedhöfe – ergibt sich eine Verbesserung von rund 34.000,00 € aufgrund günstiger Submissionsergebnisse.

Die Verbesserung (rund 32.000,00 €) im Produkt 13-03-01 – Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe - ergibt sich in erster Linie aus den Mehrerträgen im Bereich der Bestattungs- und Grabstellengebühren.

Im Produkt 14-01-01 - Umweltschutz, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement - ergibt sich ebenfalls eine erhebliche Verbesserung von rund 129.000,00 €.

Zum einen konnten begonnene Ausgleichspflanzungen (B-Plan 3c, 3d) in 2015 aufgrund von schlechtem Wetter zum Jahresende hin nicht fertig gestellt und somit auch nicht mehr abgerechnet werden. Dies wurde in 2016 bereits nachgeholt.

Entgegen der Planungen wurden dagegen die Kostenerstattungsbeiträge im Bereich des Bebauungsplanes 81 (ca. 60.000,00 €) schon abgerechnet und wirken sich daher positiv auf das Ergebnis aus.

Ebenfalls verbucht wurde in dem Produkt ein Personalkostenzuschuss für die Beschäftigung der Klimaschutzbeauftragten.

Sehr erfreulich ist auch die Entwicklung im Produkt 16-01-01 - Allg. Finanzwirtschaft -. Insgesamt ergibt sich gegenüber den Ansätzen eine Verbesserung von rund 701.000 €.

Die verbuchte Gewerbesteuer lag mit rund 7.220.000,00 € ca. 520.000,00 € über dem Ansatz. Die gemäß Beschluss vom 23.02.2016 niedergeschlagenen Gewerbesteuerbeiträge in Höhe von rund 283.000,00 € sind hierbei schon ertragsmindernd berücksichtigt ebenso wie noch weitere Wertberichtigungen in Höhe von 240.000,00 €, die im Jahresabschluss noch gebucht werden müssen.

Weitere Mehrerträge ergaben sich bei der Einkommenssteuer (ca. 200.000,00 €) und bei der Vergnügungssteuer auf Grund der Änderung der Besteuerung.

Im Bereich der Personalangelegenheiten ergibt sich dagegen eine Verschlechterung von ca. 380.000,00 €.

Zum einen konnten deutlich weniger aktivierte Eigenleistungen verbucht werden als veranschlagt (-153.000,00 €).

Zum anderen mussten die Pensions- und Beihilferückstellungen gemäß der neuesten Berechnung der Rheinischen Versorgungskassen wesentlich stärker erhöht werden als veranschlagt.

Im Bereich der Personalentgelte gab es dagegen keine Überschreitung.

### Zusammenfassende Darstellung:

Gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2015 ergeben sich erwartungsgemäß noch massive Veränderungen in den einzelnen Produkten, jedoch hat sich die bereits dort dargestellte erfreuliche Entwicklung bis zum Jahresende hin fortgesetzt.

Ging der Budgetbericht zum 30.06.2015 vorsichtig geschätzt noch von einer Verbesserung von 1,48 Mio. € gegenüber dem Ansatz und somit von einem Defizit von 683.000,00 € aus, so ergibt sich jetzt eine Verbesserung von 2,13 Mio. € und somit ein Überschuss von 11.659,32 €.

Dies stellt aber noch nicht das endgültige Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 dar.

Insbesondere müssen noch die Abschreibungen des Vermögens und die Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen verbucht werden. Diese Aufwendungen und Erträge wurden daher bisher in Ansatzhöhe angerechnet.

Auch die Abrechnung der Gebührenhaushalte kann erst erfolgen, wenn die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten berechnet sind.

Diese Punkte führen dazu, dass sich das ermittelte vorläufige Jahresergebnis noch ändern wird.

Ein Großteil der Rückstellungsbuchungen wie die Verbuchung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der Instandhaltungsrückstellungen ist jedoch bereits erfolgt und somit im Budgetbericht berücksichtigt.

## **8. Umwandlung der GGS Friedensschule in eine Offene Ganztagschule**

Die Betreuung von Kindern und die Bedeutung von Betreuungsmaßnahmen an Schulen haben in Baesweiler in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die damit verbundene Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nicht nur den Familien sondern auch der Verwaltung immens wichtig.

Als Letzte der Baesweiler Grundschulen hat die Friedensschule mit Beschluss der Schulkonferenz vom 19.01.2016 die Umwandlung in eine Offene Ganztagschule mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 beantragt. Der Antrag ist bis zum 31.03.2016 der Bezirksregierung vorzulegen.

Der Entwurf eines Konzepts für die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule, welches Voraussetzung für die entsprechende Zuwendung ist, liegt der Verwaltung bereits vor. Dieses dient als Grundlage für die weitere gemeinsame Erarbeitung des Ganztagskonzepts.

Zur Koordination des Ganztagsbetriebes soll an der Schule ein(e) staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) mit rund 20 Wochenstunden eingesetzt werden. Diese Kraft soll – wie bei den Offenen Ganztagschulen – von der Stadt Baesweiler eingestellt werden. Die hierfür entstehenden Kosten in Höhe von ca. 19.000,00 € pro Jahr und Erzieher(in) werden durch Zuschüsse und Elternbeiträge komplett gedeckt.

Darüber hinaus erforderliche Kräfte sollen wie bisher auch über den Verein zur Betreuung der Baesweiler Grundschul Kinder gestellt werden. Auch diese Kosten werden wie oben erläutert gedeckt.

Insoweit entstehen der Stadt Baesweiler derzeit durch das OGS-Angebot keine Personalkosten. Es fallen jedoch Kosten durch die Raumnutzung, Reinigung und durch die Ersatzbeschaffung und Ergänzung von Ausstattungsgegenständen (Spiele, Geschirr, Spülmaschine pp.) an.

Das OGS-Angebot für die Kinder soll in ähnlicher Weise wie an allen Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet gestaltet werden. Ein Rahmenkonzept liegt wie oben bereits erwähnt vor, weitere Einzelheiten sind noch abzustimmen. Entsprechende Gespräche mit Vereinen und anderen möglichen Kooperationspartnern werden derzeit bereits geführt.

Das angestrebte Angebot soll insbesondere eine Hausaufgabenbetreuung, Sportaktivitäten, Musik und kreatives Arbeiten umfassen. Darüber hinaus sollen die Kinder aber auch gemeinsam spielen und ein angemessenes Sozialverhalten praktizieren. Hierfür bieten die OGS-Angebote beste Voraussetzungen. Zu dem Angebot gehört auch eine 3-wöchige Betreuung in den ersten 3 Wochen der Sommerferien.

Seit Einrichtung der Offenen Ganztagschule an der Grengrachtschule ab dem Schuljahr 2005/2006 sind die Elternbeiträge nicht erhöht worden und betragen nach wie vor 55,00 € pro Kind pro Monat. Für das 1. Geschwisterkind ist der halbe Beitrag (= 27,50 €) zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Ebenfalls beitragsfrei sind Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Bei dieser Staffelung ist erfahrungsmäßig davon auszugehen, dass nur für etwa 2 Drittel der teilnehmenden Kinder der volle Betrag von 55,00 € gezahlt wird.

Bei Einführung der OGS an der GGS Grengracht im Jahre 2005 lag die gesetzlich vorgegebene Höchstgrenze für Elternbeiträge bei 100,00 € pro Kind und Monat. Diese Höchstgrenze ist zwischenzeitlich auf 150,00 € angehoben worden. Insoweit liegt der Elternbeitrag in Baesweiler weit unter dem möglichen Höchstbetrag.

Der Elternbeitrag soll in der geschilderten Form ab dem kommenden Schuljahr auch für die OGS-Angebote an der GGS Friedensschule gelten.

Die Kosten für ein warmes Mittagessen sind gesondert zu zahlen (zur Zeit 2,50 €). Hierfür kann das Programm „Bildung und Teilhabe“ genutzt werden.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Schulausschusses in seiner Sitzung am 01.03.2016 beschloss der Stadtrat einstimmig, die GGS Friedensschule in eine Offene Ganztagschule umzugestalten und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen. Die Trägerschaft soll beim Schulträger liegen.

Der Elternbeitrag beträgt derzeit gem. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS und Angebote der Vor- und Übermittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler vom 04.09.2012 55,00 € pro Kind und Monat.

9. **Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

In seiner Sitzung am 09.09.2014 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.03.2016 bis 04.04.2016 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 03.03.2016 bis 04.04.2016.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
  - a) **NABU mit Mail vom 20.02.2015:**

Das Vorhaben der Stadt Baesweiler 16,3 ha - größtenteils Landschaftsschutzgebiet in zukünftiges Baugebiet umzuwandeln, widerspricht den Vorgaben der Landesregierung zum Erhalt unversiegelter Flächen. Auch die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung lässt sich nicht als Begründung anführen. Die B 57 als schon vorhandener Störfaktor beeinflusst nur eine Schmalseite des Plangebietes und wirkt sich nicht auf die Gesamtfläche aus. Eine endgültige UVP kann nicht mit 3 Begehungen erfolgen, es müssen mindestens 3 Begehungen zu jeder Jahreszeit durchgeführt werden.

Der NABU lehnt die Änderung des FNP Nr. 73 ab.

**Stellungnahme:**

Mit Schreiben vom 18.06.2013 hat die Stadt Baesweiler um die landesplanerische Anpassung nach § 34 LPlG der Bezirksregierung gebeten. Die Anpassung ist mit Schreiben vom 02.09.2013 erfolgt.

Der Landschaftsplan II - Baesweiler-Alsdorf-Merkstein weist für den Geltungsbereich der 73. Flächennutzungsplanänderung keine Schutzgebiete aus. Eine Schutzausweisung von zwei südlich des Merberener Weges gelegenen Grünlandflächen wurde durch die Untere Landschaftsbehörde aufgehoben.

Da es sich bei der geplanten Flächennutzungsplanänderung lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens der Einfluss auf das Plangebiet im Rahmen eines Gutachtens detailliert untersucht und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erstellte UVP incl. Artenschutz beinhaltet eine Artenschutzprüfung (ASP I), wie sie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehen ist. Das UVPG regelt dabei nicht, wie viele Begehungen des Planbereiches durchzuführen sind.

Parallel wird zur Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - durchgeführt, für die eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchgeführt wird. Die Inhalte der UVP wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 02.03.2015:**

Bei Anschluss der versiegelten Flächen an das örtliche Kanalsystem ist im Zuge der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die ordnungsgemäße Funktionsweise der zusätzlich beaufschlagten Sonderbauwerke nachzuweisen bzw. zu gewährleisten.

**Stellungnahme:**

Mit Schreiben vom 26.10.2007 bescheinigt die Bezirksregierung Köln der Stadt Baesweiler, dass das vorgelegte Kanalnetz bezogen auf § 58 (1) LWG NW (hier hydrodynamische Kanalnetzberechnung) keiner weiteren Regelung bedarf.

Selbiges ist dem Wasserverband Eifel-Rur seitens der Bezirksregierung mit Schreiben vom 13.12.2007 bezogen auf die Berechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen mitgeteilt worden.

Da die Flächen des Flächennutzungsplanes Änderung Nr. 73 bereits darin enthalten sind, bedarf es aus Sicht der Stadt keines weiteren Nachweises.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **Regionetz mit Schreiben vom 19.02.2015:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches wird mitgeteilt, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass entsprechend der Richtlinien bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

**Stellungnahme:**

Die aufgeführten Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **EBV mit Schreiben vom 18.02.2015:**

Der genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Die Stellungnahme vom 15.10.2012 hat weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 15.10.2012:

Zur o.g. Bauleitplanung werden Bedenken erhoben.

**Gründe:**

Fast das komplette geplante Baugebiet ist von der vermuteten Ausbisszone der geologischen Störung „Sandgewand“ betroffen. Aus geologischer Sicht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zu empfehlen, da die genaue Lage von Ausläufern bzw. Abspalter nicht bekannt ist.

**Stellungnahme:**

Die Stadtverwaltung hat daraufhin ein Sachverständigenbüro mit der Beurteilung der heutigen Bewegungsaktivität der Störung mittels Sondierung beauftragt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bebaubarkeit des untersuchten Gebietes gegeben ist.

Vor Eröffnung der Bauleitplanung (hier FNP) wurde der Geologische Dienst als Fachbehörde mit Schreiben vom 06.02.2013 um eine Stellungnahme zu dem Schreiben des EBV und dem Ergebnis des Gutachtens gebeten.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 teilte der Geologische Dienst mit, dass man sich dem Ergebnis des Gutachtens anschließt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

e) **Wintershall Holding mit Mail vom 11.03.2015:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

f) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 10.03.2015:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

**A 70 - Umweltamt****Immissionsschutz:**

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum. Für den Geltungsbereich soll eine Fläche als WA - Allgemeines Wohngebiet - sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Hiergegen werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben, sofern für die westlich gelegenen bestehenden Windkraftanlagen keine Einschränkungen der Betriebsweise hervorgerufen werden. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 28.08.2013 verwiesen.

Hingewiesen wird darauf, dass im Rahmen von Repowering-Maßnahmen heutzutage Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Aufgrund des Planvorhabens ist nicht auszuschließen, dass eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Konzentrationszone nicht mehr möglich werden könnte.

**Stellungnahme:**

Für die westlich gelegenen Windkraftanlagen ist im Rahmen des Repowering die Aufstellung eines Bebauungsplan vorgesehen, dessen Geltungsbereich die geplante 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der damit verbundenen Bebauungspläne berücksichtigen wird, so dass keine Einschränkungen für den Betrieb der Anlagen zu erwarten sind.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Bodenschutz und Altlasten:**

Gemäß Umweltbericht befinden sich im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden. Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus hoher Regelungs- und Pufferfunktion und der damit verbundenen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der vorhandenen Böden. Die Umweltauswirkungen, die die 73. Flächennutzungsplanänderung auf den Boden hat, sind erheblich.

Laut Umweltbericht sollen die Art und Weise der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich und zur Kompensation im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen die 73. Flächennutzungsplanänderung.

In Hinblick auf den noch zu erstellenden Bebauungsplan möchte ich bereits an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz -

LABO - „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009, hinweisen. Innerhalb des Leitfadens werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Beeinträchtigungen des Bodens sowie deren Kompensation gemacht.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

**Natur und Landschaft:**

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im ausreichenden Umfang festgesetzt.
- Die artenschutzrechtlichen Belange werden im vollen Umfang berücksichtigt.

Stellungnahme:

Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt.

Im Verlauf der weiteren verbindlichen Bauleitplanung ist die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich, die u. a. eine Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen, ggf. auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Der Hinweis auf die Artenschutzprüfung Stufe II wird zur Kenntnis genommen.

g) **RWE Power AG mit Schreiben vom 04.03.2015:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund -Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der RWE Power AG tektonische Störungen bzw. Unstetigkeitsstellen aus dem ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des Plangebietes bekannt sind. Es wird diesbezüglich gebeten, mit dem örtlichen Steinkohlenbergbaubetreiber abzuklären, ob bzw. inwiefern die bei der zukünftigen Verplanung der Flächen zu berücksichtigen ist.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Untersuchung der zuvor genannten tektonischen Störungen ist bereits erfolgt, mit dem Ergebnis, dass eine Bebaubarkeit gegeben ist.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis humose Böden in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und den Hinweis auf die tektonischen Störungen zur Kenntnis zu nehmen.

h) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 02.03.2015:**

Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl Alexander I“

ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aldenhoven 11“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme Bergbau in Tiefen (Teufe > 100m) dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Jedoch befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Des Weiteren ist der Bereich des Plangebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 63.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, sowohl die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die RWE Power AG als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“, „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten Eigentümer werden an der Bauleitplanung beteiligt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie des Braunkohletagesbaus wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“, „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen, die aufgeführten Eigentümer an der Bauleitplanung zu beteiligen, sowie die Hinweise auf den früheren Steinkohlebergbau sowie den Braunkohletagebau in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

i) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 10.03.2016:**

Es wird auf die Stellungnahme vom 12.10.2015 verwiesen.

Stellungnahme:

Im Schreiben vom 12.10.2015 nimmt der Wasserverband Eifel-Rur Stellung zum Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I. Demnach kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gesichert ist, dass bei Anschluss der zusätzlichen versiegelten Flächen die ordnungsgemäße Funktionsweise der beaufschlagten Sonderbauwerke gewährleistet ist.

Die schadensfreie weiterzuleitende Menge ist hydrodynamisch untersucht worden.

Bereits in den hydrodynamischen Kanalberechnungen wurde nachgewiesen, dass eine gedrosselte Abwassermenge (Stauraumkanäle oder ähnliches mit abflussregulierenden Drosselorganen im Erweiterungsgebiet) in die bestehenden Kanäle der Peterstraße und der Straße Im Brühl weitergeleitet werden

kann, sodass die ordnungsgemäße Funktionsweise der beaufschlagten Sonderbauwerke gewährleistet ist.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

j) **Straßen NRW mit Schreiben vom 18.03.2016:**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knoten B 57/L 240/K 27 nicht zu Ertüchtigungsmaßnahmen am Kreisverkehrsplatz führen.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der B 57/L 240, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger der Straßenbauverwaltung.

**Stellungnahme:**

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Stadterweiterung auf das Plangebiet und die Umgebung wurden umfassend ermittelt und bewertet. Ein Verkehrsgutachten inklusive einer Machbarkeitsstudie zur Verkehrsanbindung Kloshaus / Aachener Straße hat die die Auswirkungen der Planung für den 1. Bauabschnitt (Süd-West I) untersucht und enthält zusätzlich eine weitergehende verkehrliche Ersteinschätzung zur Verkehrsqualität des Anschlussknotenpunktes an der Aachener Straße (K 27) nach Umsetzung der vorgesehenen Bauabschnitte Süd-West II und III.

Im Ergebnis wurde für die künftigen Verkehrsanforderungen im Bereich der Kreuzung Aachener Straße, Kloshaus, Alsdorfer Straße und Merberener Weg ein Kreisverkehr vorgeschlagen. Für diesen Kreisverkehr ergibt sich in der nachmittäglichen Spitzenstunde die Qualitätsstufe B (gute Verkehrsqualität). In der morgendlichen Spitzenstunde liegt die Qualitätsstufe A (sehr gute Verkehrsqualität) vor. Für das Szenario der Bauabschnitte II und III ändern sich die Qualitätsstufen am Kreisverkehr nicht. Somit ergeben sich für alle Bauabschnitte an dem geplanten Kreisverkehr problemfreie Anbindungen.

Negative verkehrliche Auswirkungen auf den Knoten B 57/ L 240/ K 27 werden ebenfalls nicht befürchtet. Entsprechende Aussagen hierzu werden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 106 getroffen.

Mögliche Festsetzungen von Schutzmaßnahmen zu verkehrlich hervorgerufenen Emissionen im Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I sowie Ansprüche aus den Festsetzungen bzw. den Verkehrsemissionen werden im Bebauungsplanverfahren bestimmt und geregelt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

k) **NABU mit Mail vom 03.04.2016:**

Wegen der unverhältnismäßig großen Flächen, die die Stadt Baesweiler in den letzten 2 Jahren zu Bauland umgewandelt hat, wird nochmals auf die Vorgaben der Landesregierung zum Flächenverbrauch verwiesen. Diese Flächen stehen in keinem Bezug zu dem von der Stadt Baesweiler erwarteten Bevölkerungszuwachs.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung müsste durchgeführt werden.

Es wird auf die Stellungnahme vom 20.02.2015 verwiesen und die FNP-Änderung Nr. 73 abgelehnt.

**Stellungnahme:**

Mit Schreiben vom 18.06.2013 hat die Stadt Baesweiler um die landesplanerische Anpassung nach § 34 LPlG der Bezirksregierung gebeten. Die Anpassung ist mit Schreiben vom 02.09.2013 erfolgt.

Durch die Ausweisung des neuen Baugebietes soll der stetigen Nachfrage nach Bauland im Stadtgebiet Baesweiler Rechnung getragen werden. Die Ausweisung der neuen Wohnbauflächen ist damit ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Wohnraum- und Daseinsversorgung der Stadt Baesweiler. Dementsprechend ist Ziel und Zweck dieses Bauleitplanverfahrens die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichend Wohnraum.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erstellte UVP incl. Artenschutz beinhaltet eine Artenschutzprüfung (ASP I), wie sie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehen ist.

Parallel wird zur Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - durchgeführt, für die eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchgeführt wurde. Die Inhalte der UVP wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Zur Stellungnahme des NBU vom 20.02.2015 ist bereits in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 24.03.2015 Stellung genommen worden.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

l) **EBV mit Schreiben vom 31.03.2016:**

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 24.02.2016 wird mitgeteilt, dass der o. g. Bereich innerhalb der Berechtsame des EBV auf Steinkohle liegt.

Ungeachtet der genannten allgemeinen Baugrunduntersuchung vom 29.01.2013 wird auf mögliche Beeinträchtigungen durch die geologische Störung "Sandgewand" bzw. andere geologische oder bergbaubedingte Unstetigkeiten hingewiesen, deren genaue Verläufe innerhalb des Planungsgebietes zurzeit nicht lokalisierbar sind.

Darüber hinaus werden zur o. g. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken erhoben.

Eine generelle Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. ist nicht erforderlich.

**Stellungnahme:**

Die Stadtverwaltung hat ein Sachverständigenbüro mit der Beurteilung der heutigen Bewegungsaktivität der Störung mittels Sondierung beauftragt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bebaubarkeit des untersuchten Gebietes gegeben ist.

Vor Eröffnung der Bauleitplanung (hier FNP) wurde der Geologische Dienst als Fachbehörde mit Schreiben vom 06.02.2013 um eine Stellungnahme zu dem Schreiben des EBV und dem Ergebnis des Gutachtens gebeten.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 teilte der Geologische Dienst mit, dass man sich dem Ergebnis des Gutachtens anschließt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

m) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 30.03.2016:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.

**A 70 - Umweltamt****Immissionsschutz:**

Es bestehen keine Bedenken.

Auf nachfolgende Stellungnahme zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 10.03.2015 wird verwiesen:

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum. Für den Geltungsbereich soll eine Fläche als WA - Allgemeines Wohngebiet - sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Hiergegen werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben, sofern für die westlich gelegenen bestehenden Windkraftanlagen keine Einschränkungen der Betriebsweise hervorgerufen werden. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 28.08.2013 verwiesen.

Hingewiesen wird darauf, dass im Rahmen von Repowering-Maßnahmen heutzutage Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Aufgrund des Planvorhabens ist nicht auszuschließen, dass eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Konzentrationszone nicht mehr möglich werden könnte.

**Stellungnahme:**

Für die westlich gelegenen Windkraftanlagen ist im Rahmen des Repowering die Aufstellung eines Bebauungsplan vorgesehen, dessen Geltungsbereich die geplante 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der damit verbundenen Bebauungspläne berücksichtigen wird, so dass keine Einschränkungen für den Betrieb der Anlagen zu erwarten sind.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Bodenschutz und Altlasten:**

Nachfolgende Stellungnahme vom 10.03.2015 bleibt unverändert bestehen:

Gemäß Umweltbericht befinden sich im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden. Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus hoher Regelungs- und Pufferfunktion und der damit verbundenen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der vorhandenen Böden. Die Umweltauswirkungen, die die 73. Flächennutzungsplanänderung auf den Boden hat, sind erheblich.

Laut Umweltbericht sollen die Art und Weise der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich und zur Kompensation im Bebau-

ungsplanverfahren festgelegt werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen die 73. Flächennutzungsplanänderung.

In Hinblick auf den noch zu erstellenden Bebauungsplan wird bereits an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz - LABO - „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009, hingewiesen. Innerhalb des Leitfadens werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Beeinträchtigungen des Bodens sowie deren Kompensation gemacht.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

#### Natur und Landschaft:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Für die Kompensationsflächen 1-5 innerhalb des Plangebietes werden in der ökologischen Bilanzierung des Umweltberichtes 17 Punkte/m<sup>2</sup> in Ansatz gebracht. Für die großflächigeren Kompensationsflächen 1, 2 und 5 dürfen maximal 15 Punkte/m<sup>2</sup> in Ansatz gebracht werden. Für die kleinflächigeren Kompensationsflächen 3 und 5 dürfen maximal 13 Punkte/m<sup>2</sup> in Ansatz gebracht werden.

Gemäß dem angewandten Sporbeck/Ludwig-Verfahren werden für eine Hecken- oder Gebüschfläche 17 ÖW/m<sup>2</sup> nur dann in Ansatz gebracht, wenn der Biotoptyp in der aus landschaftsökologischer Sicht vollständig ausgereiften beinahe unbeeinträchtigten Ausformung vorliegt, wie dies beispielsweise bei großen, freiwachsenden Landschaftshecken der Fall sein kann. Die langjährige Erfahrung mit Kompensationsflächen innerhalb oder am Rande von Bebauungen zeigt, dass diese zahlreichen Beeinträchtigungen unterliegen (u.a. Müll- und Grünschnittablagerungen, zu intensive Pflege, spätere Einkürzung bzw. Fällung von Gehölzen, Lärmbeeinträchtigungen, Lichtemissionen). Für einen Ortstermin, in dessen Rahmen im Stadtgebiet von Baesweiler gelegene „NegativBeispiele“ in Bezug auf die Naturnähe siedlungsnaher Gehölzflächen erörtert werden können, steht ein Mitarbeiter meiner Unteren Landschaftsbehörde gerne zur Verfügung.

- Auch für die kleinflächigere, externe Kompensationsfläche 6 dürfen maximal 13 Punkte/m<sup>2</sup> in Ansatz gebracht werden.
- Die externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Puffendorf dient größtenteils bereits der Kompensation anderer Eingriffe im Stadtgebiet.

Gemäß den mir vorliegenden Unterlagen kann hier nur noch eine Fläche von maximal 1.800 m<sup>2</sup> diesem Eingriff zugeordnet werden.

**Stellungnahme:**

Die benannten Kompensationsflächen finden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I Berücksichtigung.

Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, so auch die benannten Kompensationsmaßnahmen, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gesichert.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Landschaftsökologische Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

2. **Beschluss des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 - Baesweiler Süd-West -:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes.

10. **Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung Stadtteil Setterich**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 -Hauptstraße/Bahnstraße-, 1. Änderung mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 -Hauptstraße/Bahnstraße-, 1. Änderung mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB:**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hauptstraße/Bahnstraße“ umfasst ein etwa 0,56 ha großes Gebiet im Stadtteil Setterich, westlich der Kirche und des Wohn- und Pflegeheimes Maria Hilf zwischen der Hauptstraße, der Bahnstraße und dem Stadtpark. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

628, 642 (östlicher Teil), 844, 848, 849 sowie Teilflächen des Flurstückes 992 der Flur 12, Gemarkung Setterich.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Im Zuge der 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes bleiben die Zielsetzungen im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 99 unverändert.

Ziel und Zweck der Planung ist demnach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung altengerechter Wohnungen. Des Weiteren sollen im Bereich der Hauptstraße in untergeordnetem Maße Büros, Dienstleistungen, Gastronomie und Einzelhandel angesiedelt werden.

Damit soll der vor dem Hintergrund des demographischen Wandels erkennbare Bedarf an seniorenrechtlichen, barrierefreien Häusern und Wohnungen im Stadtteil Setterich gedeckt werden. Die gewerblichen Nutzungen dienen sowohl der Versorgung der neuen Bewohner in diesem Bereich als auch der Ergänzung der Angebotsvielfalt in Setterich.

Die integrierte Lage des Plangebietes eignet sich in besonderer Weise für eine solche Neunutzung, da mit der Nähe zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen, der Anbindung an das benachbarte Altenheim und der unmittelbaren Anbindung des Gebietes an den alten Friedhof und den Stadtpark beste Standortvoraussetzungen vorhanden sind.

Durch die Konkretisierung der architektonischen Planung und einer Veränderung der Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist es zu Anpassungen des städtebaulichen Konzeptes gekommen, die eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 99 notwendig machen.

Die Veränderung des städtebaulichen Konzeptes resultiert aus dem Verzicht der für ca. 35 Stellplätze vorgesehenen zweigeschossigen Parkpalette im Inneren des Gebietes. Zugunsten einer höheren Wohnqualität des Innenbereiches werden die bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätze ebenerdig untergebracht. Neben den bereits im bestehenden Bebauungsplan vorhandenen Stellplätzen im Bereich der Zufahrt von der Bahnstraße werden zusätzliche Stellplätze im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze angeordnet. Des Weiteren ist die Unterbringung von Stellplätzen im rückwärtigen Teil des östlichen Baukörpers an der Hauptstraße vorgesehen.

Diese veränderte Stellplatzlösung bedingt, dass die östlichen Baukörper nach Westen verschoben werden. Zur Beibehaltung der vorhandenen Abstände wird das Gebäude an der städtebaulich markanten Ecke Hauptstraße / Bahnstraße im Osten entsprechend eingekürzt. Das ehemals an die Parkpalette sich anschließende Gebäude wird als eigenständiges Wohngebäude neu positioniert.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Das Maß der baulichen Nutzung wird nur insofern verändert, dass die überbaubaren sich entsprechend des städtebaulichen Konzeptes verschieben. Die Gesamtgröße der überbaubaren Flächen verringert sich durch den Verzicht auf die Parkpalette von ca. 2.370 m<sup>2</sup> auf ca. 1.910 m<sup>2</sup> (Begründung und Rechtsplanentwurf Anlagen 3 und 4 der Originalniederschrift).

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.04.2016/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, für die im Anlageplan dargestellte Fläche, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.04.2016/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**11. Bebauungsplan Nr. 109 - Mozartstraße -, Stadtteil Loverich****1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauG****2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

**1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - liegt zwischen der Puffendorfer Straße und dem Schubertweg im Stadtteil Loverich. Das Plangebiet umfasst die Parzelle Nr. 635 sowie Teilflächen der Parzelle Nr. 634, Flur 4, Gemarkung Puffendorf. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.325 qm (0,33 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 5 der Originalniederschrift) ersichtlich.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Wohnraum für die Stadtteilbevölkerung Loverich zu schaffen.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen inmitten einer aufgelockerten Bebauung von Einfamilienhäusern.

Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Fläche mit größtenteils ungenutztem Gartenland dar.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur ist es städtebaulich sinnvoll, eine behutsame Nachverdichtung für eine Wohnnutzung vorzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit kommt der Erschließung derartiger Innerstädtischen Flächen eine große Bedeutung zu, da so vorhandene Flächen sowie technische und soziale Infrastrukturen genutzt werden. Somit werden ökologisch wertvolle Freiflächen in den Randbereichen der Stadt geschont.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als MD – Dorfgebiet festgesetzt. Vorgesehen sind ca. 5 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur (Anlagen 6 und 7 der Originalniederschrift).

Der Rechtsplanentwurf sowie die textlichen Festsetzungen sind der Originalniederschrift als Anlagen 8 und 9 beigelegt.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.04.2016/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich einer Kostenübernahme seitens der Eigentümer, für die im Anlageplan dargestellte Fläche, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 109 - Mozartstraße -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

## **2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.04.2016/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

## **11. Bebauungsplan Nr. 109 - Mozartstraße -, Stadtteil Loverich hier: Änderung der Geschossigkeit und Anpassung der Trauf- und Firsthöhe**

Der o. g. Bebauungsplanentwurf wurde in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 19.04.2016, TOP 4 vorgestellt.

In den textlichen Festsetzungen wurde eine Geschossigkeit von einem Vollgeschoss mit einer maximalen Traufhöhe von 4,00 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m festgelegt.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug einstimmig vor, die Geschossigkeit an die umgebende Bebauung anzupassen und somit auf maximal zwei Vollgeschosse zu ändern.

Gleichzeitig sollte im Dachgeschoss eines Wohngebäudes mit zwei Vollgeschossen eine Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

#### Stellungnahme:

Die Geschossigkeit wird von einem Vollgeschoss auf maximal zwei Vollgeschosse geändert.

Damit ist es erforderlich, die maximale Traufhöhe auf 6,50 m zu erhöhen. Um eine Wohnnutzung im Dachgeschoss eines Wohngebäudes mit zwei Vollgeschossen auszuschießen, wird festgesetzt:

Die Dachneigung für Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen wird mit max. 25° festgesetzt.

Für Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen sind Dachgauben, Dacheinschnitte (Loggia), Quergiebel und Nebengiebel nicht zulässig.

Zusätzlich sind Staffelgeschosse oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig (Anlage 10 der Originalniederschrift).

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Geschossigkeit wird von einem Vollgeschoss auf maximal zwei Vollgeschosse geändert.

Die maximale Traufhöhe wird von 4,00 m auf 6,50 m geändert.

Die Dachneigung für Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen wird mit max. 25° festgesetzt.

Für Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen sind Dachgauben, Dacheinschnitte (Loggia), Quergiebel und Nebengiebel nicht zulässig.

Die Zulässigkeit von Drempelelementen ist nur innerhalb des zweiten Vollgeschosses zugelassen.

Zusätzlich sind Staffelgeschosse oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig.

**12. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung Stadtteil Baesweiler**

1. **Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

**1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 17. Änderung, Gemarkung Baesweiler, Flur 25 und umfasst die Flurstücke 709, 710 und 1126. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 10.718 qm (1,07 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - sollte einer Firma im Geltungsbereich die Möglichkeit zur betrieblichen Erweiterung eingeräumt werden. Dazu wurde in einem Teilbereich das neue Baufenster mit dem bestehenden verbunden, ohne zusätzliches Baurecht zu schaffen.

Eine weitere Firma im Geltungsbereich will nun aus Gründen der Standortsicherung ebenfalls erweitern (Anlage 12 der Originalniederschrift).

Dazu soll nun ebenfalls ein durchgehendes Baufenster geschaffen werden, ohne weiteres Baurecht zu schaffen (Anlage 13 der Originalniederschrift).

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist somit für beide Firmen eine Betriebserweiterung möglich, ohne dass es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Grund und Boden kommt. Gleichzeitig wird kein zusätzliches Baurecht geschaffen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.04.2016/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die in der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel: Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.04.2016/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen (Anlagen 12 und 13 der Originalniederschrift).

**13. Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft -**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

Herr Beckers verwies auf den Antrag seiner Fraktion in der vorausgegangenen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses, diesen TOP zu vertagen und zu dem Thema der Größe der Vorrangzone nochmals Gespräche mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion zu führen. Hintergrund sei ein Repowering für ältere Windkraftanlagen. Aus diesem Grund rücke die Vorrangzone Baesweiler-West weiter von der Wohnbebauung weg. Die Vorrangzone Baesweiler-Ost entfalle. Aufgrund der Eingabe der Unteren Landschaftsbehörde sei im Ergebnis zu befürchten, dass im verbleibenden Gebiet keine 5 Anlagen mehr errichtet werden dürften. Zwar sehe die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen einerseits die Notwendigkeit, den Artenschutz zu berücksichtigen, andererseits werde der Ausbau der Windenergie begrüßt. Betroffen sei auch lediglich die landwirtschaftlich genutzte Fläche und kein Landschaftsschutzbereich.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werde deshalb gegen den Beschlussvorschlag unter dem Punkt f) Städtereion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014, Natur und Landschaft, stimmen und sich ansonsten enthalten.

Auch Dr. Strank verwies auf die Diskussion im Fachausschuss. Hier sei diskutiert worden, dass die Flächen 13 und 14 keine Realisierungschancen haben. Dies bedeute eine erhebliche Reduzierung der Fläche für Windkraftanlagen. Lt. dem Gutachten seien alle anderen Flächen aber als geeignet beurteilt worden. Die SPD-Fraktion vertrete aber die Auffassung, dass eine größere Fläche benötigt werde und stelle deshalb den Antrag, die herausgenommenen Flächen wieder in die Planung mit einzubeziehen. Evtl. ergäben sich auch Möglichkeiten, mit den Nachbarkommunen zu kooperieren und grenzüberschreitende Flächen zu realisieren. Der Bedarf für Windkraftkonzentrationsflächen sei jedenfalls sehr groß.

CDU-Ratsmitglied Lankow verwies auf die Diskussionsergebnisse in der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und stellte fest, dass weitere Verhandlungen nach Argumentation der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen keine Aussicht auf Erfolg hätten, da ein Biotopenverbund betroffen sei, der geschützt werden müsse. Gegenstand der Vorlage seien die Flächen 13 - 16. Dank des intensiven Einsatzes von Herrn I. und Techn. Beigeordneten Strauch habe ein Kompromiss erreicht werden können mit dem Ergebnis, dass die Stadt Baesweiler mit der Vorrangzone für Windkraft weit über den Vorgaben des Landes liege. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die neuen Windkraftanlagen deutlich höhere Energieleistungen erbringen.

Herr Lankow gab zu bedenken, dass bei Einbeziehung der Randbereiche insbesondere in den Ortsteilen Loverich und Beggendorf das Gesamtbild berücksichtigt werden müsse. Auch wenn die neuen Anlagen in weiterer Entfernung vom Ortsrand aufgebaut würden, könne insbesondere in Beggendorf eine prekäre Lage entstehen.

SPD-Ratsmitglied Mandelartz erinnerte an eine zurückliegende Sitzung des Bau- und Planungsausschusses, in der die CDU-Fraktion sich nicht grundsätzlich gegen eine Nutzungsänderung der jetzt in Diskussion stehenden Flächen ausgesprochen habe. Vielmehr sei sei-

nerzeit zugesagt worden, in diesen Fällen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Wie bereits in der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses angekündigt, werde die SPD-Fraktion einen Antrag stellen, die Flächen 2, 3 und 4-6 in die Vorrangzone aufzunehmen.

Frau Jungblut bedauerte ebenfalls, dass die angesprochenen Flächen nicht der Windkraft zur Verfügung stünden und äußerte die Hoffnung, dass im Verlauf des Verfahrens weitere Flächen doch noch hinzugenommen werden könnten. Den Beschlussvorschlägen der Verwaltung werde die Fraktion Die Linke aber zustimmen.

In seiner Sitzung am 10.11.2015 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.12.2015 bis 06.01.2016 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 03.12.2015 bis 06.01.2016.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 16.12.2015:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, wird ein entsprechender Hinweis bzgl. der bergrechtlichen Situation aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, wird ein entsprechender Hinweis bzgl. der bergrechtlichen Situation aufgenommen.

**b) Straßen NRW mit Schreiben vom 11.12.2015:**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotor-durchmesser sicherzustellen.

Unbeschadet dieser Aufforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur betroffenen Bundes- oder Landstraße, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Die Zustimmung wird nicht erteilt, da eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes-/Landesstraßen entsteht:

- Ablenkungsgefahr durch die enorme Höhe der Anlagen
- Bedrohliche und optisch bedrängende Wirkung der Anlagen
- Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen
- Bestehende Gefahr trotz Steuerungs- und Überwachungsanlagen

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen.

Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die Bundesstraßen auszuschließen. Generell gilt jedoch, dass jedwede außerorts gelegene Nutzung der klassifizierten Straßen eine kostenpflichtige Sondernutzung darstellt.

Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen.

**Stellungnahme:**

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen zu den Bundesstraßen gem. § 9 Fern-StrG wurden in der Standortuntersuchung eingehalten und sind berücksichtigt. Harte Tabuzonen sind diejenigen, die aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen sind. Innerhalb der Anbaubeschränkungszonen ist die Errichtung jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen nicht abschließend bestimmt werden können, sollen die Anbaubeschränkungszonen im Rahmen des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, eingehalten und berücksichtigt werden. Dementsprechend wird der Stellungnahme diesbezüglich gefolgt.

Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt werden. Eine Erschließung der künftigen Windkonzentrationszonen ist jedoch grundsätzlich möglich.

Nach dem aktuellen Windenergieerlass (04.11.2015) sind wegen der Gefahr des Eisabwurfes Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden nur dann einzuhalten, wenn funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblatttheizung) nicht installiert werden können (vgl. 5.2.3.5 Windenergieerlass 2015). Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind heutzutage problemlos technisch zu installieren.

Damit können die beschriebenen Gefährdungen nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Bezug zu den aufgeführten Infrastrukturtrassen bzw. deren Verkehrsteilnehmer.

Eine abschließende Bewertung erfolgt auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Dies gilt auch für eine mögliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Schattenschlag oder Befeuern. Ebenso wird die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang geprüft. Die Wirkung von Windenergieanlagen auf den Straßenverkehr ist mit großen Bäumen am Fahrbahnrand, Wolken oder Flugzeugen vergleichbar. Die einschlägigen Regelwerke und Erlasse geben keine Hinweise auf diese Problematik. Die weitere Konkretisierung und Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Derzeit wird davon ausgegangen, dass solche Maßnahmen im Genehmigungsverfahren fixiert werden können. Weitere Änderungen und Ergänzungen der 75. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **EBV GmbH mit Schreiben vom 18.12.2015:**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.11.2015 wird mitgeteilt, dass o.g. Geltungsbereich innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle liegt.

Die EBV GmbH verweist in ihrem Schreiben vom 18.09.2012 - VU/22cl.4/Ba3006/Sch bezüglich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71. Obwohl die Planungsänderung den Bereich des vermuteten Verlaufs der geologischen Störung „Sandgewand“ nicht mehr tangiert, sind in dem fraglichen Bereich während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden. Da es sich weitgehend um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind wahrscheinlich nur ein Teil der an der Tagesoberfläche auftretenden Veränderungen erfasst worden. Es ist daher bei Bebauung verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. sind im Vorfeld entsprechend detaillierten Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. bzw. § 5 (3) 2. BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Planung werden - unter Beachtung der obigen Ausführungen - unsererseits keine Bedenken erhoben.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, wird ein entsprechender Hinweis bzgl. des Baugrundes aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, einen entsprechenden Hinweis bzgl. des Baugrundes aufzunehmen.

d) **Stadt Linnich mit Schreiben vom 14.12.2015:**

Die nördlich und nordöstlich ausgewiesenen Potentialflächen 2 sowie 3, 4, 5 und 6 grenzen an das Stadtgebiet Linnich. Anders als die Stadt Linnich, die als weiche Tabuzone einen Schutzabstand zu Siedlungsbereichen von 1.000 m festgelegt hat, ist in Ihrer Planung ein Schutzabstand zu Siedlungsbereichen von nur 600 m festgelegt.

Hiermit fordert die Stadt Linnich die Stadt Baesweiler auf, bei der Planung den von der Stadt Linnich festgelegten Schutzabstand von 1.000 m bezogen auf die betroffenen Ortschaften Gereonsweiler und Ederen zu beachten.

**Stellungnahme:**

Die Entscheidung, welche Vorsorgeabstände als weiche Tabukriterien gewählt werden, ist – höchstrichterlich bestätigt – eine Entscheidung des Stadtrates im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. In Baesweiler wurde beschlossen, mit einem Schutzabstand von 750 m zu Siedlungsbereichen und 450 m zu Einzelhöfen zu planen. Zudem wurde in der Vergangenheit ein Schutzabstand von 500 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen (Regionalplan) festgelegt. Diesem Beschluss wird, vor dem Hintergrund der Windkraft substantiell Raum verschaffen zu wollen, weiterhin gefolgt. Eine Erhöhung der Schutzabstände zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhöfen würde zu einer deutlichen Reduzierung, bis hin zum kompletten Wegfall, der Potentialflächen führen.

Die vorliegende 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzone für Windkraft – bezieht sich jedoch nicht auf die Ausweisung der Potentialflächen 2 sowie 3, 4, 5 und 6. Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Ausweisung der Potentialflächen 11-16 als Konzentrationszone für Windkraft, die sich im südwestlichen Stadtgebiet von Baesweiler befinden (siehe Anlage 14 der Originalniederschrift).

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**e) RWE Power AG mit Schreiben vom 15.12.2015:**

Die RWE Power AG weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5102 im Plangebiet bereichsweise Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Vorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, wird ein entsprechender Hinweis bzgl. des Baugrundes aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, wird ein entsprechender Hinweis bzgl. des Baugrundes aufgenommen.

f) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

A 70 - Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten:

Die Eingriffe in den Boden werden im Umweltbericht als erheblich eingestuft. Es bestehen keine Bedenken, wenn - wie im Umweltbericht auf Seite 24 beschrieben - die konkrete Darstellung des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Genehmigungsebene erfolgt.

Stellungnahme:

Die Eingriffe sind im Sinne der Umweltprüfung (Eingriffsregelung) als erheblich anzusehen, die es auszugleichen gilt. Zum Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna müsste eine voll- bzw. teilversiegelte (geschotterte) Fläche entsiegelt und bestenfalls umgewandelt werden. Da ein derartiger Ausgleich mangels geeigneter Flächen oftmals nicht möglich ist, wird eine Biotopaufwertende Maßnahme als Ersatz konzipiert. Bei den Ersatzmaßnahmen geht man von einer Multifunktionalität aus. Durch die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird auch eine vollständige Kompensation für die Schutzgüter Boden/Flora (Biotopfunktionen) erreicht.

Eine konkrete Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da auf der Flächennutzungsplanebene weder Anlagenanzahl, Anlagenhöhe oder Rotordurchmesser festgesetzt werden, ist eine exakte Ermittlung auf dieser Ebene nicht möglich. Es ist jedoch angedacht, bei der Errichtung von Windenergieanlagen vorwiegend Flächen zu nutzen, die eine geringere Wertigkeit besitzen. Der landschaftsästhetische Wirkraum eines Vorhabens ist primär abhängig von der Höhe des Bauprojektes und der

Charakteristika (Reliefierung/Vegetation bzw. Vegetationsdichte) des umgebenden Landschaftsraumes.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Natur und Landschaft:**

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird der 75. Änderung des FNP der Stadt Baesweiler widersprochen. Der neuen Abgrenzung der Vorrangzone für WEA kann nicht zugestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Widerspruch gegen die gemeindliche Planungsvorstellung eine Grenze der Bauleitplanung darstellt.

Das Biotopkataster der LANUV weist hier zwei Biotopverbundachsen aus, die durch die Planung zerschnitten wird. Das Biotopkataster des LANUV ist eine zu beachtende Grundlage der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung. Es ist eine zentrale Entscheidungshilfe bei behördeninternen Beurteilungen von Planungen, welche zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Im West- und Nordteil der geplanten Vorrangzone liegen mehrere wertvolle Biotopflächen (die als geschützte Landschaftsbestandteile, die zum Teil mit öffentlichen Mitteln für Natur- und Landschaftsschutz erworben wurden: „Bergsenkungsgewässer, ehemalige Bahnlinie, ehemalige Gut Altmerberen“ oder als Ausgleichsflächen für die B 57n und der Flurbereinigung Boscheln ausgewiesen sind). Diese Flächen stellen Teilstücke dieses Biotopverbundes dar. Sie wurden zum Erhalt des Biotopverbundes als Schutzgebiete ausgewiesen, als Ausgleichsflächen festgesetzt oder erworben. Weiterhin betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Merkstein-Baesweiler“ auch mit dem Schutzzweck, dieses Gebiet als ein wichtiges Element des lokalen Biotopverbundes zu erhalten.

Für den gesamten Erweiterungsbereich der geplanten Windkraftzone in der Entwicklungskarte des LP II die Entwicklungsziele 1 und 6 ausgewiesen. Im Textteil des LP II ist zum Entwicklungsziel 1 u.a. folgendes aufgeführt: „Grundlegende Bedeutung in diesem Entwicklungsraum hat die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Biotopverbundes für den Biotop und Artenschutz. Dieser Raum mit den vorgesehenen Schutzfestsetzungen und Maßnahmen geboten bildet das Grundgerüst und ist somit wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes.“

Zum Entwicklungsziel 6 ist u.a. folgendes aufgeführt: „Das Entwicklungsziel wird für die Bereiche ausgewiesen, die als Verbindungszonen im lokalen Biotopverbund zwischen naturnahen und sonstigen reich strukturierten Landschaftsteilen fungieren.“ Entsprechend diesen Zielsetzungen wurden in diesem Bereich in den letzten Jahren verstärkt Biotopentwicklungsmaßnahmen umgesetzt (u.a. Durchführung von Kompensations- u. LP-

Entwicklungsmaßnahmen sowie Konzentration von Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms).

Durch die Ausweisung der Vorrangzone im Flächennutzungsplan und die damit verbundene Möglichkeit zum Bau von WEA ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Biotopverbund-Korridors zu befürchten.

Im Kapitel 5.2.3 (S. 24) des Standortuntersuchungsberichtes wird zu Recht darauf hingewiesen, dass „Vor allem bei gesetzlich geschützten Biotopen mit der Funktion der Biotopvernetzung ... ist ein entsprechender Schutzabstand erforderlich“. Bei dem vorliegenden Vorschlag zur Abgrenzung der Windkraftzone wurde dies allerdings nicht berücksichtigt.

Im Verlauf des weiteren Verfahrens ist in einvernehmlicher Abstimmung mit meiner unteren Landschaftsbehörde der erforderliche Mindestabstand zu allen o.a. Biotopflächen festzulegen.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Bereich der 4 bestehenden Anlagen innerhalb der Windkonzentrationszone Ost der Stadt Baesweiler ein kleiner Abendsegler (WEA-sensible Fledermausart) verletzt aufgefunden wurde. Dieser Hinweis ist im Rahmen der weiteren faunistischen Untersuchung zu berücksichtigen.

In Bezug auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-31 „Bahndämme zwischen Herzogenrath-Merkstein, Alsdorf-Busch und der Bergehalde Carl-Alexander“ des Landschaftsplanes II der StädteRegion Aachen wird darauf hingewiesen, dass auch dieser dem Entwicklungsziel Biotopverbund dient.

#### Stellungnahme:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Im Rahmen einer Abstimmung am 23.02.2016 erläuterte die ULB der StädteRegion Aachen erneut ihre Bedenken gegenüber der neuen Abgrenzung der Konzentrationszone.

Es konnte festgehalten werden, dass seitens der ULB keine Beeinträchtigung der Biotopverbundachsen und deren zukünftigen Entwicklungsbereichen angenommen wird, wenn die Potentialflächen 12, 14 und 15 nicht weiter verfolgt werden (siehe Anlage 14 der Originalniederschrift).

Diesbezüglich wurde die Planung angepasst. Die Flächen 11, 13 und 16 werden in Abstimmung mit der ULB weiter beplant.

Alle geschützten Landschaftsbestandteile wurden von der Planung ausgespart und sind somit nicht betroffen. Die entsprechenden Bereiche wurden im Rahmen der Standortuntersuchung als harte Tabukriterien definiert und stehen der Windkraft somit nicht zur Verfügung. Gem. §§ 26 Abs. 2 BNatSchG und 34 Abs. 2 LG NRW sind „in einem Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ In einem LSG gilt also kein generelles Veränderungsverbot (wie bei NSG), sondern ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt. Die Leitziele des Landschaftsschutzgebietes „Merkstein-Baesweiler“ (Kennzeichen 2.2-5) sind:

- Erhaltung und Optimierung einer reichstrukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Gehölzbeständen, Einzelgehölzen, Kleingewässern,
- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.

Darüber hinaus wird im Kapitel 2.2 des Landschaftsplans II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ 1. Änderung (Kreis Aachen) festgehalten, dass „die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen“ unberührt von den zuvor aufgeführten Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben kann. Da auf der Flächennutzungsplanebene weder Anlagenanzahl, Anlagenhöhe oder Rotordurchmesser festgesetzt werden, ist eine exakte Ermittlung auf dieser Ebene nicht möglich. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist erforderlich. Diese wurde im Rahmen der Abstimmung und unter Berücksichtigung der Biotopverbundachsen seitens der Unteren Landschaftsbehörde der Städtereion Aachen in Aussicht gestellt. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die zukünftige Konzentrationszone weiterhin fast ausschließlich ökologisch geringwertige Biotope („Ackerflächen“) beinhalten. Die Leitziele des Landschaftsschutzgebietes sind daher weiterhin realisierbar.

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde zur frühzeitigen Beteiligung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt (Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR: Windpark Baesweiler, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung ASP I, März 2015). Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) ergibt, dass WEA empfindliche Arten im Wirkungsraum des geplanten Windparks vorkommen bzw. vorkommen können. Für einige dieser Arten kann das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten und Artengruppen ist eine Art-für Art-Analyse erforderlich, bei der zunächst zu ermitteln ist, welche Arten tatsächlich im Wirkraum der Potentialfläche vorkommen und inwieweit diese Arten ggf. betroffen sind. Die Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) wird zur Offenlage vorgelegt werden.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II (Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR: Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II), 25.01.2016) wurde zu betrachtende Artenpool auf drei planungsrelevante Vogelarten (Kiebitz als einzige WEA-empfindliche Art, Feldlerche, Rebhuhn) sowie vier WEA-empfindliche Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus) eingengt. Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Die diesbezüglichen Prognoseunsicherheiten bezüglich einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch Kollision lassen sich durch ein Gondelmonitoring ausräumen. Die gewonnenen Daten würden gleichzeitig eine Berechnungsgrundlage für den Umfang eines gegebenenfalls erforderlichen standortspezifischen Abschaltalgorithmus als effiziente Vermeidungsmaßnahme für Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezüglich aller potentiell betroffenen Fledermausarten liefern. Für die Gruppe der potentiell betroffenen Vogelarten lassen sich mögliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Vermeidungs- und vor-

gezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausräumen. Weiterhin ist für den Fall der Neuerrichtung von Anlagen bzw. Repowering-Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die potentiell betroffenen Kreuzkröte vertiefend zu prüfen.

Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis auf den verletzten Kleinen Abendsegler wurde in der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) berücksichtigt.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (4 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen - Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat mit 32 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

g) **BUND mit Mail vom 06.01.2016:**

Der BUND befürwortet die vorgesehene ASP II und erlaubt sich folgende Ergänzungen und Anmerkungen:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Mäusebussard von den Experten mittlerweile als WEA-sensibel eingestuft wird und bei mutmaßlichem Vorkommen in Raum (siehe ASP I) eine Kartierung dieser Art (Horstsuche etc.) in der ASP II, ebenso wie beim Rotmilan, als erforderlich erachtet wird.

Der bestehende Windpark ist als Vorbelastung so zu bewerten, dass Arten auf Nachbarflächen ausweichen mussten, sofern kein anderer Ausgleich geschaffen wurde.

Die Ausgleichsflächen für die beanspruchte Feldflur mit den Aussagen zu dem Artenbestand (Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn etc.) durch die bestehenden Windparks (Baesweiler West 5 Windräder und Herzogenrath-Merkstein 3 Windräder) sind zu ermitteln und der Fortbestand der damals ausgewiesenen Ersatzflächen für die damals nachgewiesenen Arten glaubhaft darzustellen.

Auf die Erfassung von Kranichen kann an einem Punkt, wo die Zugwege bereits durch zahlreiche Windparks (im Kumulation mit den umliegenden Kreisen Düren und Heinsberg) verstellt werden, nach Erachten des BUND nicht verzichtet werden, zumal massenhafter flächiger Zug von Kranichen regional bekannt ist.

Bei der Kartierung von Fledermausarten sollten grundsätzlich keine Arten ausgeschlossen werden. Der Lebensraumverlust engräumig lebende Arten (vgl. VV Artenschutz und Ausführungen von Dr. Kiel bezüglich der Betrachtung von Jagdhabitaten) kann ebenso essentiell für die Art sein, wie die Tötung am Windrad.

Bei allen Begehungen sollten immer Echtzeitgeräte mit GPS-Funktion parallel aufnehmen, damit die Begehungsdaten dokumentiert werden und überprüfbar sind.

Das Untersuchungsschema bezüglich einzelner Lebensphasen von Fledermäusen ist streng einzuhalten. Einer Verringerung der Termine, wie vorgeschlagen, kann nicht zugestimmt werden, weil Sichtbeobachtungen und Begehungen der Fläche räumlich erfassen, was von einem festen Kartierstandort außerhalb der Untersuchungsfläche im benachbarten Windpark nicht geleistet werden kann.

Geeignete Witterungsbedingungen sind für alle Begehungstage zu berücksichtigen. Angaben, wie Datum, Anzahl der Kartierer, Transektstrecke bzw. Art der Untersuchung (z.B. Einflugkartierung an Punkt x etc.) Nachtzeit, Witterung, Daten zu Beobachtungen etc. sind detailliert und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Von einer Verwendung eines nicht rechtsfesten Horchboxsystems z. B. mit einem professionellen Detektionsgerät „Ciel...“, das technisch nicht den Ansprüchen einer professionellen Kartierung genügt, wird abgeraten.

Horchboxen müssen standardisierte (kalibrierte und einstellbare) Echtzeitgeräte sein, sonst ist ein Vergleich zwischen den Standorten und auch mit Literatur unmöglich. Zu den Aufnahmen sind alle wichtigen Geräteparameter anzugeben. Die Auswertung ist nachvollziehbar zu beschreiben und alle Rohdaten (auch die der Begehungen) müssen für eine Überprüfung verfügbar gehalten werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Rotation von Horchboxen (batcorder) über die Fläche keinen effektiven Datenvergleich zwischen Standorten erlaubt.

Eine akustische Untersuchung (Gondelmonitoring) außerhalb der Untersuchungsfläche ist für Erfassung der Lebensraumnutzung der Artengruppe in der Untersuchungsfläche unzureichend und erfüllt nicht die Anforderungen des Artenschutzes. Weiteren Untersuchungsmethoden (Ein- und Ausflugbeobachtungen, Quartiersuche, Netzfänge ggf. Telemetry) muss ausreichend Zeit eingeräumt werden. Das Erfassungsprotokoll sollte unbedingt Einflugkontrollen in den Morgenstunden enthalten.

Ein Gondelmonitoring bei ausgeschaltetem Betrieb in beiden Bestandsparks (im Osten und Westen) ist zu begrüßen. Die Daten sollten streng nach den Regeln des RENEbat II Projektes (Nachfolgeprojekt zu Brinkmann et al. 2011) gewonnen werden (vgl. Rudolph und Behr 2013). Eine zentrale Anlage zu wählen macht keinen Sinn, da dort das höchste Tötungsrisiko für eine einfliegende Fledermaus besteht (zentral ist allerdings bei der Anordnung der bestehenden Windkraftanlage eine eher irreführende Aussage). Es müssen jeweils eine Anlage im Westen und im Osten in Richtung der neu zu errichtenden Anlagen gewählt werden.

Sehr wichtig ist die Untersuchung der zentralen Waldfläche im Untersuchungsgebiet, hier sollte auch oberhalb der Baumkronen erfasst werden.

Der Fund des kleinen Abendseglers an den WEA Baesweiler Ost (Meldung an die Gemeinde im Herbst 2015) ist zu berücksichtigen. Die Art ist regional gut vertreten und muss als WEA-sensibel unbedingt betrachtet werden.

Auch wenn die Art nicht im MTB erwähnt ist, ist auch die WEA-sensible Rauhauffledermaus unbedingt zu untersuchen (sie kommt im benachbarten Kreis Düren in unmittelbarer Nähe vor). Die ebenfalls WEA-sensible Zwergfledermaus darf grundsätzlich nicht ausgeklammert werden (dies widerspricht auch dem Leitfaden NRW in seiner Detaildarstellung).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass regional die Zugzeit im Frühjahr schon ab Anfang März beginnt und im Herbst erst Mitte November endet. Die Untersuchungszeiten sind entsprechend abweichend von den generellen Vorgaben des Leitfadens, wie auch im Leitfadenvorgeschlagen, regional anzupassen, also vom 1.3. bis 15.11. Die Verlängerung der Untersuchungszeiten ist zu einer richtigen Erfassung des Zuges geschehens notwendig. Durch das Abschaltungsparameter „Temperatur (>10°C) „wird der Einfluss von milder Witterung im Frühjahr und Herbst auf das witterungsgeprägte Wanderverhalten der Tiere erfasst. In „Normaljahren“ kommt es dabei für den Betreiber zu keinen zusätzlichen Abschaltungen bei „normal“ tiefen Nachttemperaturen im Herbst und Frühjahr.

Bei einem mutmaßlichen Vorkommen von Kreuzkröte ist auch eine Kartierung durchzuführen, um das Ausmaß des Ersatzes festlegen zu können.

Es wird empfohlen, auch die Untersuchung auf Haselmaus, falls Gehölzstrukturen von Rodungen betroffen sind, um notwendigen Ausgleich frühzeitig zu kennen. Die Art ist regional häufiger vertreten.

#### Stellungnahme:

Der Mäusebussard wird aufgrund seiner Häufigkeit und Verbreitung im aktuellen Leitfaden nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Auch im überarbeiteten Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten mit Abstandsempfehlungen von WEA-Standorten zu Brutplätzen ausgewählter / durch WEA besonders gefährdeter Vogelarten ist er weiterhin nicht aufgeführt. Im Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) wurde ausführlich dargelegt, dass keine Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Greifvögel vorliegen, sodass spezifische Erfassungen nicht erforderlich sind (vgl. Leitfaden Kap. 5). Dies wurde auch mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abgestimmt.

Im Rahmen der Erfassungen zur vertiefenden Prüfung (s. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) konnten überdies keinerlei Beobachtungen WEA-empfindlicher Greifvögel gemacht werden.

Gemäß überarbeitetem Helgoländer Papier ist das Kollisionsrisiko für den Kranich gering.

Jährlich ziehen rund 300.000 Tiere in schmaler Front über Deutschland, um die kalten Wintermonate in Frankreich, der spanischen Extremadura oder im Nordwesten Afrikas zu verbringen. Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg führt seit 2002 bundesweit „nur“ 14 Schlagopferfunde des Kranichs auf (Stand 16.12.2015), davon eines in NRW. Nach Leitfaden sind bei ernst zu nehmenden Hinweisen (z.B. aus @Linfos) von Rast- und Zugvögeln „regelmäßig genutzte Rastgebiete sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten. Weitergehende Untersuchungen zum Vogelzug sind hingegen nicht erforderlich.“ Es liegen keinerlei Hinweise

auf derartige Rastplätze im Untersuchungsraum vor; vielmehr erfolgt ein flächiger Zug über dem Raum, welcher i.d.R. in großen Höhen weit über der Anlagenhöhe erfolgt.

Untersuchungen zu Auswirkungen von bestehenden und geplanten Windparks auf den Kranichzug im Landkreis Uelzen zeigten, dass im Bereich von Windparks keine Lücken oder großräumige Ausweichbewegungen ziehender Kraniche erkennbar waren und die Windparks keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Die Tiere haben das Bestreben, nur bei gutem, d.h. sonnig und klarem Zugwetter zu ziehen und können dann hohe Flughöhen (bis 2.500 m) verwirklichen. In der Südwest-Nordost-Linie, in welcher der Zug erfolgt, ist durch Änderung des FNP keine Verriegelung erkennbar.

Da jedoch bei plötzlichen Schlechtwettereinbrüchen und Nebel - i.d.R. meiden Kraniche schlechte Zugbedingungen - niedrigere Flughöhen zu erwarten sind, sollten ggf. an den Hauptzugtagen bei starken Nebellagen vorsorglich Abschaltungen überdacht werden.

Die im Jahr 2015 durchgeführten Erfassungen und die vertiefende Prüfung schließen selbstverständlich keine Fledermausarten aus. Der am 16.11.2015 gemeldete Fund eines verletzten Kleinen Abendseglers wird in der ASP II berücksichtigt. Daten, Methodik und Witterungsparameter der einzelnen Termine sind in der ASP II ausführlich dargestellt (s. Kap. 2.2; Tab. D2).

Zur Methodik für Repowering-Vorhaben führt der Leitfaden auf, dass sich bei einem ergänzend durchgeführten Gondelmonitoring – welches im Übrigen mehr als alle anderen Methoden den primären Gefährdungsbereich beprobt! - eine Verringerung der am Boden einzusetzenden Methoden möglich ist.

Neben dem Einsatz der gemäß Leitfaden eingesetzten 5 Horchboxen wurden zudem noch zusätzlich in allen Erfassungsnächten 2 Batcorder an wechselnden Standorten eingesetzt. Diese sollten insbesondere noch weitere Hinweise zum vorliegenden Artenspektrum und Aktivitäten im Raum liefern. Die hier eingesetzten Hochboxen, welche in Echtzeit aufnehmen, entsprechen den Vorgaben des Leitfadens. Die Ergebnisse sind als „Ergänzung der Detektor-Begehungen anzusehen“.

Da zum vorliegenden Vorhaben der Änderung des Flächennutzungsplans noch keine fixen Planstandorte vorliegen, wurden die Horchboxen jeweils an den gleichen fünf, theoretisch möglichen Standorten – nicht rotierend, sondern jeweils parallel zu allen Terminen der Detektorbegehungen – eingesetzt (s. ASP II, Kap. 2.2.2 und Karte 2). Weiterer Methodeinsatz wie Netzfang und Telemetrie ist nur erforderlich und zielführend bei Vorhaben in/an Waldstandorten mit möglichen baubedingten Auswirkungen auf Baumhöhlen-Quartiere von Waldarten – hier nicht gegeben, da Gehölze nicht beansprucht werden und Abstand gehalten wird.

Das Gondelmonitoring wurde innerhalb der zu betrachtenden Windvorrangzone durchgeführt.

Im Rahmen von ggf. anstehenden Repoweringvorhaben / Neuerrichtungen und den dann in jedem Fall erforderlichen Gondelmonitorings bei Inbetriebnahme ist die vorgeschlagene Wahl jeweils einer WEA im westlichen und östlichen Bereich sinnvoll.

Es liegt keine „zentrale Waldfläche“ im Untersuchungsgebiet vor. Das Erfordernis einer zusätzlichen Erfassung über den Kronen der Feldgehölze ist nicht gegeben, da ein zusätzlicher besonderer Erkenntnisgewinn auszuschließen ist. Umfangreiche Datenauswertungen von Gondelmonitorings (106 WEA Offenland, 87 WEA Wald/Waldrandstandorte) zeigten kaum Unterschiede in den Aktivitäten der Fledermäuse und führten zu dem Ergebnis, dass sogar die Abschaltalgorithmen von Offenlandstandorten auf Waldstandorte übertragbar sind. Daten aus Kastenprogrammen im Rheinland zeigen, dass die Zugzeit der langstreckenwandernden Arten, insbesondere der Abendsegler, oftmals früh im März einsetzen und die Herbstwanderung sich bis in den November erstreckt. Dem Hinweis, die im Leitfaden aufgeführten Untersuchungszeiten für die Monitorings dahingehend anzupassen, stimmen wir unbedingt zu. Dies ist auch in der ASP II aufgeführt und sollte von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden.

Potentielle Vorkommen der Kreuzkröte im Untersuchungsraum und der Umgang mit ihnen sind in der ASP berücksichtigt. Da die Beanspruchung von Gehölzen als Lebensraumstrukturen für die Haselmaus im Rahmen des Vorhabens auszuschließen ist, ist eine weitere Berücksichtigung der Art nicht erforderlich.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### h) **Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 13.01.2016:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Windkraftanlagen von mehr als 100m über Grund stellen grundsätzlich ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens der besonderen luftrechtlichen Zustimmung (Einzelfallentscheidung) durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSch-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Die Plangebiete liegen im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen (ZB Zone III). Störungen von Flugsicherungseinrichtung sind daher nicht auszuschließen (§ 18a LuftVG).

Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist jedoch aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann ggfs. eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund §§ 14, 18a LuftVG im BlmSch-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).

**Stellungnahme:**

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Üblicherweise liegen im Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Dem Hinweis bezüglich der Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) wird gefolgt. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Klärung der zuvor genannten Belange erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

i) **NABU mit Mail vom 14.01.2016:**

Die Vorrangzonen 11-16 können nicht als Einzelflächen bezeichnet werden (siehe Anlage 1). Außerdem bestehen schon WEA in unmittelbarer Nachbarschaft. Hier ist eine Ausweisung als Konzentrationszone zu fordern. Wegen der Größe der Gesamtanlage und der Nähe zum Naturschutzgebiet ist eine UVP durchzuführen.

**Stellungnahme:**

Im Rahmen der Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans plant die Stadt Baesweiler die Darstellung einer Windkonzentrationszone. Auf Basis eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes wurde hierzu das gesamte Stadtgebiet analysiert.

Die Potentialflächen 11-16 wurden dabei zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen (siehe Anlage 14 der Originalniederschrift). Im Kapitel 9 (vgl. Standortuntersuchung VDH Projektmanagement GmbH) erfolgt im letzten Schritt die Vorabwägung der Flächen untereinander. Dabei werden u.a. die Flächen 11-16 zusammengefasst. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass die Flächen durch örtliche Gegebenheiten (Infrastrukturtrassen, geschützter Landschaftsbestandteil etc.) geteilt werden, dennoch in der Erscheinung den Bezug zueinander nicht verlieren und somit als zusammenhängend wahrgenommen werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beschreibt in der Anlage 1: Liste der „UVP-pflichtige Vorhaben“ ab welcher Anzahl an Windenergieanlagen ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Im hiesigen Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, liegen noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### j) **LVR mit Mail vom 20.01.2016:**

In der engeren Umgebung der geplanten Vorrangflächen sind mehrere Baudenkmäler nach § 2 DSchG NRW mit ihren Wirkungsräumen betroffen, u. a. die folgenden:

##### 1. Flächen 11-16:

Alsdorf	0.2.1 Siedlung Neuweiler	(Grube Anna)
Alsdorf	Pumpe	Auf dem Pütz
Alsdorf	Straßenseitige Fassade als Teil d. Gebäudes	Auf dem Pütz 6
Alsdorf	Burg Alsdorf einschl. Parkanlage Hofanlage	Burgstr. 17 Schlosserstr. 2
	Mahnmal für die Opfer des Grubenunglücks von 1930	Übacher Weg
Baesweiler	Feldkreuz	Gut Merberen
Baesweiler	Landw. Anwesen	Kloshaus 1

##### 2. Flächen 3-6

Aldenhoven	Hofanlage	Althoffstraße 11
------------	-----------	------------------

Baesweiler	Backsteinhofanlage	Aldenhovener Str. 2
Baesweiler	3schiffige neugotische Backstein- Hallenkirche	Jan-van-Werth-Str.
Linnich	Hofanlage	AachenerEnde 25
Linnich	Hofanlage	Bahnstr. 17
Linnich	Wohnhaus	Kirchweg 24
Linnich	Hofanlage	Kirchweg 28

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bedauerlicherweise wird diese denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Belange in ihrer Information über das Änderungsverfahren nicht angemessen eingegangen. Ich melde daher vorsorglich Bedenken gegen Ihre Planungen an und bitte, diese Belange bei der weiteren Bearbeitung vertieft zu berücksichtigen. Zur Information wird die Arbeitshilfe der UVP-Gesellschaft zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen empfohlen.

Stellungnahme:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die aufgelisteten Baudenkmäler werden im Umweltbericht bzw. im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes behandelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die aufgelisteten Baudenkmäler werden im Umweltbericht bzw. im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes behandelt.

k) **Stadt Alsdorf mit Mail vom 25.01.2016:**

Im Rahmen der Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorrangzonen für Windkraft - plant die Stadt Baesweiler die Darstellung einer Windkonzentrationszone im Bereich des Nordfriedhofs an der nordwestlichen Stadtgrenze von Alsdorf.

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.11.2014 wird seitens der Verwaltung aktuell die Ausweisung neuer Windvorrangzonen im Stadtgebiet von Alsdorf geprüft. Die bisherigen Ergebnisse zeigen unter anderem mögliche Potentialflächen an der nördlichen Stadtgrenze zu Baesweiler auf, westlich der bereits vorhandenen Konzentrationszone am Nordfriedhof. Diese Flächen grenzen zum Teil direkt an die von der Stadt Baesweiler geplante Windvorrangzone in diesem Bereich. Da Windenergieanlagen Turbulenzschleppen erzeugen, die benachbarte Anlagen in ihrer Wirtschaftlichkeit einschränken können, ist üblicherweise die Einhaltung von Mindestabständen zwischen einzelnen Windenergieanlagen erforderlich. Im Falle einer Realisierung von Anlagen auf Baesweiler Stadtgebiet könnte somit theoretisch die spätere Errichtung von potentiellen Anlagen in Alsdorf eingeschränkt werden.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler wurde am 15.12.2015 im Rat der Stadt Alsdorf beraten. Gegen die Planung bestehen im

Ergebnis seitens der Stadt Alsdorf nur dann keine Bedenken, wenn potentielle Anlagestandorte auf Alsdorfer Stadtgebiet hierdurch nicht eingeschränkt werden.

Hierzu wird darum gebeten, die konkrete Standortwahl von Windenergieanlagen auf Baesweiler Stadtgebiet mit der Stadt Alsdorf abzustimmen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung von Anlagen bzw. eine Einschränkung der Errichtung von Windenergieanlagen auf Alsdorfer Stadtgebiet zu vermeiden.

#### Stellungnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im hiesigen Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, liegen noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Auch sind seitens der Stadt Alsdorf zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Anlagestandorte veröffentlicht worden, die berücksichtigt werden könnten.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### l) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 14.01.2016:

##### l.1) **Fläche 11:**

das von der Stadt Baesweiler kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl – Alexander I“ und „Anna Reststück“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl – Alexander I“ bzw. „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rothe Erde II“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aldenhoven 11“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der nördliche Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der nördliche Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die

Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise zum Bodengrund aufgenommen. Ein Bebauungsplan soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 75. FNP-Änderung um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 18.12.2015 erläutert die EVB, dass in dem fraglichen Bereich während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden sind. Daher sei bei Bebauung verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. im Vorfeld entsprechend detaillierte Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise zum Bodengrund aufgenommen. Ein Bebauungsplan soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 20.11.2015 teilt diese u. a. mit, dass das gesamte Plangebiet wegen der Baugrundverhältnisse als Fläche zu kennzeichnen ist, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Der Erftverband wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt - hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, entsprechende Hinweise zum Bodengrund auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufzunehmen.

**1.2) Fläche 12:**

das von der Stadt Baesweiler kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl – Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rothe Erde II“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl – Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rothe Erde II“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von der Bezirksregierung Arnsberg aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides –

Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der nördliche Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB teilte die Untere Landschaftsbehörde der Städte Region Aachen mit, dass die vorliegende Fläche aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopverbundachsen im Widerspruch zur geplanten Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht. Diesem Hinweis wurde gefolgt, sodass die vorliegende Fläche nicht weiter verfolgt wird.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- I.3) **Fläche 13:**  
das von der Stadt Baesweiler kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl – Alexan-

der I<sup>a</sup> und „Anna Reststück“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mathanna“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl – Alexander I“ bzw. „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Bewilligung „Mathanna“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentcheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von der Bezirksregierung Arnsberg aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist bei der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise zum Bodengrund aufgenommen. Ein Bebauungsplan soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 75. FNP-Änderung um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 18.12.2015 erläutert die EVB, dass in dem fraglichen Bereich während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden sind. Daher sei bei Bebauung verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. im Vorfeld entsprechend detaillierte Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, entsprechende Hinweise zum Bodengrund auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufzunehmen.

#### **I.4) Fläche 14:**

das von der Stadt Baesweiler kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl – Alexander I“ und „Anna Reststück“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rothe Erde II“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mathanna“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl – Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rothe Erde II“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Bewilligung „Mathanna“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium

allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von der Bezirksregierung Arnsberg nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der nördliche Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der nördliche Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist bei der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, ebenfalls die o. g. Eigentümer

der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB teilte die Untere Landschaftsbehörde der Städte Region Aachen mit, dass die vorliegende Fläche aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopverbundachsen im Widerspruch zur geplanten Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht. Diesem Hinweis wurde gefolgt, sodass die vorliegende Fläche nicht weiter verfolgt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

I.5) **Fläche 15:**

das von der Stadt Baesweiler kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Anna Reststück“. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mathanna“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Bewilligung „Mathanna“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand

durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von der Bezirksregierung Arnsberg nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist bei der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB teilte die Untere Landschaftsbehörde der Städte Region Aachen mit, dass die vorliegende Fläche aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopverbundachsen im Widerspruch zur geplanten Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht. Diesem Hinweis wurde gefolgt, sodass die vorliegende Fläche nicht weiter verfolgt wird.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 6 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- I.6) **Fläche 16:**  
das von der Stadt Baesweiler kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Anna Reststück“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Aldenhoven 11“. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mathanna“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aldenhoven 11“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Bewilligung „Mathanna“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines

Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von der Bezirksregierung Arnsberg nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im bei der Bezirksregierung Arnsberg geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist für die Konzentrationszonen 11 – 16 derzeit keine Verdachtsfläche vorsorglich verzeichnet. Jedoch ist für die unmittelbare Umgebung, d. h. westlich der Konzentrationszonen 11, 13 und 16 und östlich der Konzentrationszonen 12, 14 und 16 die Grubenanschlussbahn der ehemaligen Zeche Carl-Alexander im hiesigen BAV-Kat. als Alt- bzw. Verdachtsfläche verzeichnet (siehe Anlage 1). Diese führte von der Berghalde Carl-Alexander von Norden nach Süden bis zur ehemaligen Halde Noppenberg, die Bergaufsicht endete 1986. Konkrete Angaben über die nach den bergbaulichen Tätigkeiten stattgefundenen Folgenutzungen oder über sonst durchgeführte Maßnahmen im Bereich der vorsorglich im hiesigen Katalog aufgenommenen Verdachtsfläche sind hier nicht bekannt. Für aktuelle bodenschutzrechtlich relevante Informationen ist das Umweltamt der Städteregion Aachen als Untere Bodenschutzbehörde und die Stadt Baesweiler als örtliche Sonderordnungsbehörde zuständig.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise zum Bodengrund aufgenommen. Ein Bebauungsplan soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 75. FNP- Änderung um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 18.12.2015 erläutert die EVB, dass in dem fraglichen Bereich während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden sind. Daher sei bei Bebauung verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. im Vorfeld entsprechend detaillierte Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der ehemaligen Bahnlinie, der inzwischen einen geschützten Landschaftsbestandteil darstellt, wurde als solcher aus der Planung ausgenommen und gilt als hartes Tabukriterium.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 5 Enthaltungen (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, entsprechende Hinweise zum Bodengrund auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufzunehmen.

## **2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 19.04.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat bei 2 Enthaltungen einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft - die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**14. Bebauungsplan Nr. 110 - Am Klärwerk -, Stadtteil Setterich**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - liegt an der Straße „Am Klärwerk“ im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst die Parzelle Nr. 107, Flur 11, Gemarkung Setterich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.150 qm (0,11 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 15 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Festsetzung eines Spielplatzes in Setterich an der Straße „Am Klärwerk“.

Der in den 90er Jahren neu gestaltete Spielplatz soll den heutigen Bedürfnissen an einen Spielplatz angepasst und neu geordnet werden.

Die Neuordnung sieht u.a. die Anlage eines Ballspielplatzes mit 2 Toren sowie die Errichtung von Spielgeräten vor (Rechtsplan und Begründung siehe Anlagen 16 und 17 der Originalniederschrift)

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.04.2016/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, für die im Anlageplan 15 zur Originalniederschrift dargestellte Fläche, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 110 - Am Klärwerk -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.04.2016/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**15. Mitteilungen der Verwaltung**

Die Verwaltung hatte keine Mitteilungen.

**16. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**17. Fragestunde für Einwohner**

Es wurden keine Fragen gestellt.